

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 21.03.2024 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr

Anwesende:

Ing. Johann Plakolm, MA	ÖVP	
DI Gerhard Engleder	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Benedikt Koll	ÖVP	
Irmtraud Konczalla	ÖVP	
Mag. Thomas Kriegner-Gruss	ÖVP	
Christian Lackner	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Mag. Sofia Mitmasser-Aschauer	GRÜNE	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Ulrich Steininger, B.A.	GRÜNE	
Michael Vierlinger, BEd MEd	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Christian Schindler	SPÖ	
Renate Auberger	SPÖ	
Daniela Beismann	SPÖ	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Elke Bellmann	FPÖ	Vertretung für Frau Sabine Hofstätter
Erika Brunnbauer, BEng.	ÖVP	Vertretung für Ricarda Vierlinger
Mag. Alfred Fischer	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Christian Engleder
Engelbert Grünberger	SPÖ	Vertretung für Herrn Mag. BEd Stefan Zauner
Renate Lehner	GRÜNE	Vertretung für Frau Brigitte Raffener
Ing. Franz Luger	SPÖ	Vertretung für Frau Melanie Riegler

Nicht Anwesende:

Ing. Christian Engleder	ÖVP	entschuldigt
Sabine Hofstätter	FPÖ	entschuldigt
Brigitte Raffener, PMSc	GRÜNE	entschuldigt

Melanie Riegler	SPÖ	entschuldigt
Ricarda Vierlinger, MSc MBA	ÖVP	entschuldigt
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. SPÖ Walding: Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Schulstarthilfe
3. SPÖ Walding: Resolution an den OÖ Landtag zur finanziellen Entlastung für Gemeinden
4. GRÜNE Walding: Petition an die OÖ. Landesregierung zum Netzausbau Feldkirchen - Walding
5. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022
6. Rechnungsabschluss 2023
7. Darlehensverträge Bank Austria - Änderung
8. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding
9. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung der Marktgemeinde Walding
10. Sportunion Walding - Änderung der Nutzungsvereinbarung Sportpark Walding
11. Neubau Hort und Küche - Grundsatzbeschluss
12. Walding Pumpwerk 3 Kaufvertrag XXXXKG Lindham
13. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 18, ÖEK 3.3 (XXXX)

14. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 - Änderung Nr. 4 (Auf der Kohlweise, XXXX)
15. Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die B131 Aschacher Straße bei km 4,2+137
16. Gestattungsvertrag Nutzung des öffentlichen Gutes Gemeindestraße Purwörth zur
Verlegung von Datenleitungen.
17. B131 Aschacher Straße
km 4,000 - km 4,230
Linksabbieger Pösting - Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§15 ff
LiegTeilG
18. Gemeindestraße Pösting Kreuzung zur Goldwörtherstraße L1506 - Erlassung der
Verordnung gem. §11(1) OÖ Straßengesetz 1991
19. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, liegen mir zwei Dringlichkeitsanträge vor.

Ich beginne mit dem ersten Dringlichkeitsantrag der ÖVP – Fraktion. Bevor ich den Antrag vorlese, darf ich in der Runde mitteilen, unsere Vizebürgermeisterin Christine Koll hat mit Wirkung vom 15.3.2024 aus beruflichen und privaten Gründen ihr Mandat zurückgelegt. Aufgrund der Zurücklegung dieses Mandates hat Benedikt Koll das Mandat im Gemeinderat übernommen. Es sind daher in den einzelnen Ausschüssen und in den einzelnen Funktionen Umbesetzungen in den Gremien notwendig.

Ich ersuche gemäß § 46 Abs 3 OÖ GemO 1990 den nachstehenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding am 21.3.2024 aufzunehmen und sofort zu behandeln.

1.1. DA ÖVP-Fraktionswahl - Nachbesetzung Gremien

- a) **Bekanntgabe Fraktionsobmann-Stellvertreter**
- b) **Vizebürgermeister**
- c) **Gemeindevorstand: Mitglied + Angelobung**
- d) **Kulturausschuss: Obfrau¹, Mitglied und Ersatzmitglied**
- e) **Bauausschuss: Ersatzmitglied**
- f) **Finanzausschuss: Mitglied und Ersatzmitglied**
- g) **Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung: Ersatzmitglied**

¹ Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag und eine gemeinsame Abstimmung über die Besetzung des Obmanns, des Stellvertreters und der restlichen Ausschuss-Mitglieder sind möglich.

h) Personalbeirat: Ersatzmitglied

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Ich habe einen weiteren Dringlichkeitsantrag seitens der SPÖ – Fraktion heute Nachmittag erhalten:

Ich ersuche gemäß § 46 Abs 3 OÖ GemO 1990 den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding am 21.3.2024 aufzunehmen:

1.2. DA SPÖ-Walding: Vizebürgermeister

a) Festsetzung der Zahl der Vizebürgermeister in der Marktgemeinde Walding mit zwei (2)

§20 (8) der oö. Gemeindeordnung besagt folgendes: „Die Anzahl der Vizebürgermeister(innen) kann während der Funktionsperiode des Gemeinderats nur durch einen Gemeinderatsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gemeinderatsmitglieder abgeändert werden.“

Durch den überraschenden Rücktritt der bisherigen Vizebürgermeisterin Christine Koll und weitere personelle Veränderungen innerhalb der ÖVP-Fraktion, die teilweise schon in den Vorjahren stattgefunden haben (u.a. Wechsel im Gemeindevorstand, im Vorsitz des Bauausschuss...), sehen wir die Notwendigkeit, für personelle Kontinuität zu sorgen. Ein zusätzlicher Vizebürgermeister würde zusätzliche Sicherheit und Stabilität mit sich bringen und den amtierenden Bürgermeister bei Bedarf unterstützen.

Beschlussantrag:

Die SPÖ-Fraktion bringt daher den Antrag ein, die Zahl der Vizebürgermeister mit zwei (2) festzusetzen.

b) SPÖ-Fraktionswahl: Vizebürgermeister

Gemäß § 27 Oö. GemO 1990 wird seitens der SPÖ-Fraktion folgendes Mitglied des Gemeindevorstands zur Wahl als **2. Vizebürgermeister** vorgeschlagen:

- Herr Mag. Helmut Mitter

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich darf dazu ergänzen, § 20 der OÖ GemO 1990 besagt folgendes: „Die Anzahl der Vizebürgermeister(innen) kann während der Funktionsperiode des Gemeinderates nur durch einen Gemeinderatsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gemeinderatsmitglieder abgeändert werden.“

Aber es ist jetzt grundlegend die Frage, soll dieser Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding am 21.3.2024 aufgenommen werden:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP		13		
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.1. DA ÖVP-Fraktionswahlen: Nachbesetzung in den Gremien

- a) Bekanntgabe Fraktionsobmann-Stellvertreter
- b) Vizebürgermeister
- c) Gemeindevorstand: Mitglied + Angelobung
- d) Kulturausschuss: Obfrau, Mitglied und Ersatzmitglied
- e) Bauausschuss: Ersatzmitglied
- f) Finanzausschuss: Mitglied und Ersatzmitglied
- g) Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung: Ersatzmitglied
- h) Personalbeirat: Ersatzmitglied

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Johann Plakolm

Vizebürgermeisterin Christine Koll legte aus persönlichen und beruflichen Gründen ihr Gemeinderatsmandat mit Wirkung 15.03.2024 zurück, wodurch Nachbesetzungen durch die ÖVP-Fraktion in Gremien sowohl der Gemeinde als auch in Gremien außerhalb der Gemeinde notwendig werden.

a) Bekanntgabe Fraktionsobmann-Stellvertreter

- Ing. Johann Zauner

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dies zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Wahlen durch den Gemeinderat – Gemeindevorstand, Ausschüsse, Fraktionswahlen – sind gem. § 52 OÖ GemO stets geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt. Eine Beschlussfassung obliegt dem gesamten Gemeinderat.

Beschlussantrag:

Bürgermeister Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag auf offene Abstimmung sämtlicher folgender Fraktionswahlen und Akklamation durch Erheben der Hand.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6	Helmut Mitter		
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

b) Vizebürgermeister

Seitens der ÖVP-Fraktion im Waldinger Gemeinderat nominieren wir für die Besetzung des Vizebürgermeisters²:

- Ing. Johann Zauner

² Die Angelobung erfolgt durch den Bezirkshauptmann am 22.03.2024

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Angelobung wird morgen um 9:30 Uhr beim Bezirkshauptmann sein. Ich gratuliere sehr herzlich.

c) Gemeindevorstand: Mitglied + Angelobung

Seitens der ÖVP-Fraktion im Waldinger Gemeinderat nominieren wir für die Besetzung des Gemeindevorstandes:

- DI Gerhard Engleder

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

Zur Angelobung verliest Bgm. Plakolm die gesetzliche Gelöbnisformel (§ 20 Abs. 4):

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Gerhard Engleder legt gegenüber dem Bürgermeister mit den Worten „Ich gelobe“ sein Gelöbnis ab.

d) Kulturausschuss: Obfrau³, Mitglied und Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP-Fraktion:

- Obfrau: Irmtraud Konczalla
- Mitglied: Mathias Rechberger
- Ersatzmitglied: Ing. Franz Trummer

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

e) Bauausschuss: Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP-Fraktion:

- Ersatzmitglied: Walter Konczalla

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

³ Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag und eine gemeinsame Abstimmung über die Besetzung des Obmanns, des Stellvertreters und der restlichen Ausschuss-Mitglieder sind möglich.

f) Finanzausschuss: Mitglied und Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP-Fraktion:

- Mitglied: Jakob Loizenbauer
- Ersatzmitglied: Ing. Johann Zauner

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

g) Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung: Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP-Fraktion:

- Ersatzmitglied: Ing. Johann Zauner

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

h) Personalbeirat: Ersatzmitglied

Antrag der ÖVP-Fraktion:

- Ersatzmitglied: Ing. Johann Zauner

Abstimmung ÖVP - Fraktion: *Einstimmig*

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich wünsche allen alles Gute bei den Aufgaben in den Ausschüssen. Ich bedanke mich auch bei jedem Einzelnen und bei jeder Einzelner für die Bereitschaft zur Verfügung zu stehen.

1. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

- **Antwort auf die Petition der Marktgemeinde Walding betreffend „Vorrübergehende Aussetzung der Landesumlage“**

Wir beschlossen letztes Jahr eine Petition im Gemeinderat „Vorrübergehende Aussetzung der Landesumlage“. Seitens des OÖ. Landtages wurde mitgeteilt, dass der Petitionsausschuss sich in den Sitzungen vom 19.10.2023 und vom 23.11.2023 mit unserer, aber auch mit vielen anderen gleichlautenden Petitionen auseinandergesetzt hat. Es wurde festgestellt, dass das Ganze eine Angelegenheit der Vollziehung ist. Bis dato gab es keine Änderung.

- **Leerstandsmanagement**

Wir sprachen schon öfters über dieses Thema. Leerstehende Gebäude, die im Gemeindeigentum aber auch im Privateigentum stehen, sollen einer Widmung und Verwendung zugeführt werden. Dabei werden wir von der Region UWE unterstützt.

Die Studiererstellung, die dafür nötig ist, wird voraussichtlich im Spätsommer bzw. Herbst 2024 beendet sein. Das Büro Poppe-Prehal Architekten ZT GmbH hat die Ausschreibung für diese Studie gewonnen. Die weitere Vorgehensweise sind Erhebungen in den einzelnen sechs Gemeinden. Es wird seitens der Landespolitik Einschränkungen geben. Es gibt maximal zwei Projekte in einer Gemeinde. Die Förderquote beträgt 20%. Nichtsdestotrotz wird an der Erstellung der Studie weitergearbeitet. Unsere Liegenschaft, die wir dort in den Vordergrund stellen, ist die Jörgmayrstraße 12. Wir können noch ein paar Gebäude nach melden. Bitte um eure Mithilfe. Es gibt diesbezüglich einen Informationsabend am 23.4.2024 in Gramastetten.

- **Topothek Walding**

Wir haben seit etlichen Jahren eine Topothek. Durch den gestrigen Fotoabend führte Willi Zauner. Es wurden ca. 200 Bilder gezeigt. Die alten Bilder werden so für die Nachwelt erhalten.

2. SPÖ Walding: Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Schulstarthilfe

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Helmut Mitter

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats:

Änderung der Richtlinien zur Gewährung der Schulstarthilfe

Im Dezember 2022 hat der Gemeinderat erstmals die Auszahlung einer Schulstarthilfe in Höhe von 100 € an die Eltern von Schulanfängern beschlossen. Diese Förderung wurde angesichts der massiv gestiegenen Teuerung mit großer Mehrheit eingeführt. Die Eltern von 26 Kindern beantragten in der Folge die Förderung. Die Gesamtfördersumme belief sich auf 2600 €.

Im September 2023 wurde die Schulstarthilfe zwar ins Dauerrecht übernommen, sodass kein jährlicher neuerlicher Beschluss im Gemeinderat mehr nötig ist. Gleichzeitig wurde aber im Punkt 4 der Richtlinien eine Einkommensobergrenze iHv. 65 000 € pro Familie eingezogen. Ein Nachweis diesbezüglich solle vorgelegt werden.

Diese Änderung führte zu einem starken Rückgang an Anträgen. Im entsprechenden Zeitraum wurde die Schulstarthilfe nur noch an sechs Eltern ausbezahlt. Eine Förderung, deren Gewährung so deutlich erschwert wird, verfehlt ihren Zweck. Daher ergeht folgender

Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Die Richtlinien zur Gewährung einer Schulstarthilfe werden wie folgt geändert:

- ***Punkt 4 mit der Einkommensgrenze entfällt ersatzlos. Für die Beantragung ist kein Einkommensnachweis mehr beizulegen.***
- ***Die Höhe der Schulstarthilfe wird jährlich valorisiert. Die Anpassung erfolgt durch den Verbraucherpreisindex VPI.***

Jakob Loizenbauer: Ich beschäftigte mich von der Fahrt von Wien hierher auch mit Förderungen z.B.: Förderung Wohnkostenzuschuss, Förderung für das Klimaticket. Ich vergaß, dass es eine Förderung für das Klimaticket gibt. Ich glaube, so geht es vielen anderen auch. Es geht darum, Familien zu fördern, die die Förderung notwendig haben, die sich wirklich überlegen müssen, wie werden Schulsachen gekauft. Die Einkommensgrenze soll bleiben.

Renate Auberger: 100 € ist eine sehr geringe Förderung. Muss ich wegen dieser geringen Summe mein Einkommen offenbaren? Ich bin für eine Einkommenskontrolle bei Förderungen, aber wegen der geringen Summe?

Ulrich Steininger, B.A.: Man könnte doch statt Geld Gutscheine verwenden? Bei jeder Förderung muss man das Einkommen angeben, da sehe ich kein Problem.

DI Gerhard Engleder: Auch in der Krabbelstube muss man sein Einkommen angeben. Nach meiner Internetrecherche sind laut Caritas 150.000 Personen armutsgefährdet. In OÖ haben wir 1,5 Millionen Einwohner. Das sind 10%, die armutsgefährdet sind. Wir haben jetzt nur mehr sechs Antragsteller. Bezogen auf die Anzahl der Erstklassler haben 13% die Schulstarthilfe beantragt. Ich denke, dass trifft genau unsere Zielgruppe. Walding gehört ja auch nicht zu den wirklich armen Gemeinden. Das Gießkannenprinzip wird zu oft kritisiert.

Ing. Johann Zauner: Man muss bei uns nur das Einkommen angeben; keine Unterlagen beibringen.

Ing. Franz Luger: Gerade diese sechs Antragsteller beweisen, dass die Scheu um eine Förderung anzusuchen, groß ist.

Mag. Helmut Mitter: Mit einem Einkommen von 45.309 € ist man armutsgefährdet. Es gab schon 26 Antragsteller.

Daniela Beismann: Die Diskussion ist lächerlich. Hier geht es um 100 €. Es geht um Investitionen für Familien. Bitte unterstützt die Familien.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir diskutieren wieder über das Gießkannenprinzip. Ich nehme die Überlegung wegen der Gutscheine mit.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP		13		
SPÖ	7			
GRÜNE	3	Sofia Mitmasser-Aschauer		
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

3. SPÖ Walding: Resolution an den OÖ Landtag zur finanziellen Entlastung für Gemeinden

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Helmut Mitter

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das unterfertigende Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats:

RESOLUTION an den Oö. Landtag

Die oberösterreichischen Gemeinden stehen zum Jahreswechsel 2023/2024 mit dem Rücken zur Wand – nicht, weil sie schlecht gewirtschaftet haben, nicht weil sie zu viel Personal haben, nicht weil sie spekuliert haben, sondern nur, weil sie ihren Pflichtzahlungen an das Land Oberösterreich nachkommen.

Im direkten Bundesländervergleich weisen die oberösterreichischen Gemeinden die höchste Transferbelastung durch Umlagen auf. Das Land Oberösterreich belastet die Städte und Gemeinden mit enormen Steigerungen der Umlagen in den letzten Jahren überdurchschnittlich. Ohne entschlossenes Gegensteuern und ohne zusätzliche Finanzmittel von Bund und Land fehlen den Gemeinden - je nach Ertragslage - die liquiden Mittel zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Viele Kommunen kommen angesichts der steigenden Kosten für Personal, Energie, Gesundheit und Pflege in der Finanzierung nicht mehr hinterher. Der Ausblick auf das kommende Finanzjahr 2024 hat folgende Auswirkungen:

- Immer mehr Gemeinden in OÖ können ihren Finanzhaushalt nicht ausgleichen, müssen Rücklagen auflösen, haben kaum mehr Investitionsspielräume und fallen somit als wirtschaftliche Auftraggeber in der Region weg
- Zukunftsweisende Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr - oder besser gesagt, kaum mehr - das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind
- Wegfall von Förderungen für das oö. Vereins-, Kultur- und Sportleben
- Investitionen in zeitgemäße Kinderbildungseinrichtungen, die Energiewende und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommen zum Erliegen

In Anbetracht der dramatischen Situation braucht es eine Evaluierung der derzeit geltenden Gemeindefinanzierung NEU, sowie einen „**OÖ-Finanztransfergipfel**“ zur raschen Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Entlastung der Gemeinden von Zahlungen in Bereichen, in denen sie keine Einflussmöglichkeiten haben (Landesumlage, Krankenanstaltenbeiträge)
- Umlagenbremse und schrittweise Reduzierung des negativen Transfersaldos für die oö. Gemeinden durch eine Entflechtung des oö. Transfersystems
- Adaptierung der Gemeindefinanzierung NEU
- Längst überfällige Reform gemeindeeigener Abgaben wie der Zweitwohnsitzabgabe. Damit verbunden ist auch die dringend erforderliche Umsetzung einer Leerstandsabgabe, welche bereits vier Bundesländer (Tirol, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg) eingeführt haben

Um alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche abzudecken und einen Zusammenbruch der regionalen Wirtschaftsstandorte sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen für ganz Oberösterreich zu verhindern, ist eine finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden notwendig. Diese muss entscheidend besser für die Kommunen ausfallen als der paktierte Finanzausgleich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding beschließt obenstehende Resolution an den OÖ. Landtag und leitet sie an alle dort vertretenen Fraktionen weiter.

Mag. Thomas Kriegner: Ich werde mich der Stimme enthalten, da ich bei diesem Thema involviert bin.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die finanzielle Lage der Gemeinde ist angespannt. Da bedarf es einem Bündel von Maßnahmen. Die Landesumlage alleine ist auch keine Lösung. Bund und Land sind hier gefordert, aber auch die Gemeinden selber.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	11		Jakob Loizenbauer, Thomas Kriegner	
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

4. GRÜNE Walding: Petition an die OÖ. Landesregierung zum Netzausbau Feldkirchen - Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Mag. Richard Gresak

Petition an die oberösterreichische Landesregierung zum Netzausbau Feldkirchen - Walding

Einleitung/Begründung:

Ein wesentlicher Teil der Energiewende ist der Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen. Für die Stromproduktion sind das u.a. der Bau von Photovoltaikanlagen. Wichtige Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Stromnetzinfrastruktur, bei der sich aber deutliche Ausbaurückstände zeigen.

Auf „ebUtilities.at“, der Informationsplattform von Österreichs Energie sind die aktuell verfügbaren Netzanschlusskapazitäten für die jeweiligen Umspannwerke einsehbar.

Darin zeigt sich folgendes Bild bei den für Walding relevanten Umspannwerken:

Umspannwerk Linz Nordwest	derzeit frei verfügbare Kapazität:	23,55 MVA
	derzeit gebuchte Kapazität:	1,20 MVA

Umspannwerk Feldkirchen

derzeit frei verfügbare Kapazität:

4,53 MVA

derzeit gebuchte Kapazität:

10,88 MVA

Das Umspannwerk Feldkirchen stellt eine massive Bremse für Investitionsentscheidungen in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen in diesem Versorgungsbereich dar.

Um den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen weiter zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, braucht es einen mit Zeit- und Maßnahmenplänen klar definierten Ausbau der Stromnetzinfrastruktur.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walding ersucht daher die Oö. Landesregierung, auf Basis der Mehrheitsbeteiligung des Landes OÖ an der Energie AG OÖ auf die Netz OÖ dahingehend einzuwirken, dass der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur höchste Priorität hat und konkrete Zeitpläne für den Ausbau des Umspannwerks Feldkirchen sowie der nötigen Transformatoren und Stromleitungen auf allen Spannungsebenen am zugehörigen Umspannwerk erstellt werden.

Mag. Thomas Kriegner: Diese Art von Antrag wird von vielen Gemeinden eingebracht. Grund ist der, es gibt wirklich Regionen, zum Beispiel vor allem im Rohrbacher Bereich, wo keine freien Kapazitäten mehr verfügbar sind. Ich bin dem auch nach gegangen. Wir haben bei den Umspannwerken genügend verfügbare Kapazitäten. Bei uns sehe ich keinen dringenden Handlungsbedarf. In anderen Regionen ist es wirklich begründet, da ist der Netzausbau mehr oder weniger gestoppt. Der Netzbetreiber hat quasi den gesetzlichen Auftrag, dass er allen Anträgen nachkommt, natürlich nach Prioritätenreihung. Ich werde mich der Stimme enthalten. Aus meiner Sicht hat die OÖ. Landesregierung auch keinen Einfluss beim Netzausbau in OÖ.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Bei einer PV-Anlage auf seinem Hausdach benötigt man den Zählpunkt und eine Einspeisungsgenehmigung. Wenn man keine Genehmigung bekommt, kann man keinen Strom einspeisen. Ohne Einspeisung ist eine PV-Anlage sinnlos. Zum Beispiel Lindham: da haben fast alle Häuser eine PV-Anlage. Wenn du dort um eine Genehmigung ansuchst, bekommst du keine. Es kommt immer darauf an, wo du wohnst, ob du überhaupt eine Chance hast, ein Modul zu bekommen. Es ist ungerecht, weil es abhängig vom Wohnort ist, ob du eine Genehmigung bekommst und es ist auch nicht zielführend.

Mag. Alfred Fischer: Es wird mehr E-Autos in 20 Jahren geben. Wenn ich eine Wallbox für zuhause brauche, benötige ich auch eine Bestätigung etc.....Firmen überlegen schon, ob sie nicht alle Firmenautos auf E-Autos umstellen. Die Ladestationen sprießen bei allen Einkaufszentren und Parkplätzen. Generell ist der Antrag eine gute Sache. In einer Gemeinde, wo ständiger Zuzug ist, benötigen wir auch immer mehr Strom.

Engelbert Grünberger: Da geht es ja auch um Strom, der in beide Richtungen fließen muss. Ich möchte als Gemeinde zu bedenken geben, wir haben ein Projekt, wo der Betreiber beim Gewerbeobjekt auch sagt, er möchte das so haben. Wir fordern das als Gemeinde. Wir haben das in den Baugeschichten als Inhalt, dass wir sagen, wir wollen, wenn jemand ein Gewerbegebäude errichtet, eine PV-Anlage auf dem Dach. Dafür

benötigen wir diese Investitionen, die nicht in unserem Bereich liegen. Ich finde das extrem wichtig. Und zu sagen, die OÖ. Landesregierung hat keinen Einfluss darauf, so sehe ich das nicht, denn es gibt ja eine Beteiligung vom Land an der Energie AG.

Ulrich Steininger, B.A.: Es ist halt regional sehr verschieden. In Lindham gibt es keine Kapazitäten mehr. Aber in Eferding gäbe es noch verfügbare Kapazitäten. Wir brauchen einen Netzausbau. Es ist eine Resolution. Das ist ein Statement, dass wir nach außen tragen.

Ing. Johann Zauner: Für einen PV-Ausbau kann das Netz nie stark genug sein. Ich gebe auch Thomas Kriegner recht. Unsere Region ist nicht so stark betroffen, wie andere Regionen. Wir müssen den Netzausbau auch bezahlen. Das Land OÖ richtet sich nach der Prioritätenreihung in den Regionen. Ich hoffe auch, dass jeder zu seiner PV-Anlage kommt, der eine möchte. Ziel wird aber sein, dass wir nicht über das Einspeisen nachdenken, sondern um das selber Verbrauchen vor Ort. Der konkrete Fall bei mir zuhause. Ich hätte noch 20 kwp mehr zu den bestehenden 30 kwp machen können, aber ich machte das nicht. Ich will den Strom an Ort und Stelle verbrauchen, aber nichts desto trotz unterstütze ich den Antrag.

DI Gerhard Engleder: Es ist stark reglementiert, was der Netzbetreiber eigentlich machen soll. Der Netzausbau ist keine Marktwirtschaft; für den Ausbau wird das und das verlangt. Da reden auch die Sozialpartner, die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer mit. Es ist immer das Interesse da, dass der Netzausbau wenig kostet. Ich denke nicht, dass das Land der richtige Ansprechpartner ist. Aber insgesamt, gehört das Stromnetz ausgebaut.

Engelbert Grünberger: Der Strom fließt in beide Richtungen. Wir müssen unser Netz auch ausgleichen können, das ist die große Kunst der Energiebetreiber mittlerweile. Natürlich ist es da wichtig, dass freie Kapazitäten zur Verfügung sind, denn an spitzen Tagen, wenn es sehr schön ist, kommt trotzdem zuviel zusammen, weil zuviele Leute Strom brauchen. Und da wäre es wichtig, dass der Strom verteilt werden kann, dort wo er gebraucht wird und dazu benötigt man die Stromschienen. Wer wäre der richtige Ansprechpartner, wenn nicht das Land OÖ? Wir finanzieren mit unseren Energiebeiträgen den Ausbau total.

Mag. Thomas Kriegner: Das alles geht über die E-Control Austria, die Regulierungsbehörde. Wir kommen jetzt in eine Situation, wo sehr viele die Energie selber verbrauchen. Wenn ich alles auf 12 Uhr mittags auslege, wenn die Sonne scheint, dann zahlen wir alle miteinander sehr hohe Netzgebühren. Das ist die kaufmännische Logik, die dahintersteht.

Engelbert Grünberger: Wer ist dann der richtige Ansprechpartner für die Petition?

Mag. Thomas Kriegner: Die Energie-Control Austria ist die Regulierungsbehörde, sie ist für die Netzbetreiber zuständig.

Diskussion

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	10		Jakob Loizenbauer, Thomas Kriegner, Benedikt Koll	
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

5. Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung - Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Ing. Johann Zauner verlässt während des Berichtes die Sitzung um 19.59 Uhr. Er kommt wieder um 20.02 Uhr.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde Walding

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Marktgemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von rd. 16.326.850 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	13.264.872 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-312.462 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	3.374.443 Euro
Summe Nettovermögen (C)	16.326.853 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2022 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Pkt. A.II.1 sowie A.II.2; in den Bereichen „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ sowie „Gebäude und Bauten“ ergaben sich Wertveränderungen in Höhe von insgesamt rd. -643.630 Euro. Diese ergeben sich vor allem durch die laufenden Abschreibungen.
- In Pkt. A.II.8 „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ kommt es zu einer Veränderung des Buchwertes von rd. -610.180 Euro, das vor allem auf die Inbetriebnahme des Kanalbauprojektes „BA 18“ zurückzuführen ist.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf rd. 3.179.390 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von rd. 1.017.930 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von rd. 2.161.460 Euro (Pkt. B.III.2).

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von rd. 15.426.540 Euro zu Jahresbeginn auf rd. 16.326.850 Euro zu Jahresende erhöht.

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	16.326.853	49 %
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	13.920.764	42 %
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	3.195.179	10 %
Summe der Aktiva:	33.442.796	100 %

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Marktgemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)Zahlungsverpflichtungen für die Marktgemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen, etc.).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)Zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Marktgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von rd. 136.770 Euro ausgewiesen. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Beteiligung an einer Wohnungsgenossenschaft. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet.

Im Rechnungsjahr 2022 wurde im Rahmen der Nettovermögensveränderungsrechnung der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz um rd. 2.220 korrigiert. Laut vorliegender Aktenlage handelt es sich dabei um Berichtigungen im Zusammenhang mit der Bewertung des Grundstückes Nr. 1643/2 (Verkauf Teilgrundstück Voglsam).

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von rd. 9.548.310 Euro und Auszahlungen von rd. 8.892.520 Euro auf rd. 655.790 Euro. Das entspricht einem Anteil von rd. 7 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Aus diesen überschüssigen Mitteln aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde im Ergebnishaushalt eine Rücklage in Höhe von rd. 731.940 Euro gebildet (1/981000/795000). Darüber hinaus wurden die im Jahr 2022 ausbezahlten Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 78.000 Euro aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2022 der „Allgemeinen Finanzierungsrücklage“ zugeführt. Siehe dazu auch den buchhalterischen Hinweis unter Pkt. „Haushaltsrücklagen“.

Im Hinblick auf die Ausführungen im Informationsschreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 werden anbei die „bereinigten“ Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen der vergangenen drei Jahre angeführt.

	RA 2020
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	6.692 ⁴
abzüglich Rücklagenzuführungen	11.346
zuzüglich Rücklagenentnahmen	100.947
bereinigter Saldo:	96.293
	RA 2021
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	199.621
abzüglich Rücklagenzuführungen	211.279
zuzüglich Rücklagenentnahmen	102.310
bereinigter Saldo:	90.652
	RA 2022
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	655.794
abzüglich Rücklagenzuführungen	825.332
zuzüglich Rücklagenentnahmen	219.133
bereinigter Saldo:	49.595
bereinigter Gesamtsaldo:	236.540

Wir empfehlen die aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 stammenden überschüssigen Mittel („bereinigter Gesamtsaldo“) im Jahr 2023 der „Allgemeinen Rücklage“ zuzuführen.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf rd. 898.090 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von rd. 472.160 Euro und Rücklagenzuführungen von rd. 1.127.960 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von rd. 242.300 Euro.

Die Marktgemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf rd. 1.235.820 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagswirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von rd. 693.220 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von rd. 791.490 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde (rd. 2.387.900 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf rd. 3.179.390 Euro. Davon entfallen rd. 2.161.460 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn rd. 2.718.650 Euro. Durch Zugänge von insgesamt rd. 1.127.960 Euro und Abgänge von insgesamt rd. 472.160 Euro hat sich der Gesamtstand um rd. 655.800 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von rd. 3.374.440 Euro vor.

⁴ unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen- und Ausgabenreste des ordentlichen Haushaltes des Rechnungsjahres 2019 (VRV 1997)

Vom Rücklagenbestand werden rd. 610.750 Euro für innere Darlehen zur Vorfinanzierung von investiven Vorhaben verwendet. Die Marktgemeinde hat dies in ihrem Lagebericht erläutert und im Rücklagennachweis sowie im „Nachweis über innere Darlehen“ auch entsprechend ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Rücklagenbestände entsprechen nicht den tatsächlichen Beständen auf den Konten der Zahlungsmittelreserven. Dies begründet sich mit Rücklagenbewegungen, dessen Zahlungsfluss (insgesamt rd. 602.230 Euro) zur Zahlungsmittelreserve erst im Folgejahr passierte. Künftig empfehlen wir die Rücklagendotierungen bzw. -entnahmen von Zahlungsmittelreserven möglichst im jeweiligen Jahr der Rücklagenbewegungen durchzuführen.

Es ist festzuhalten, dass eine Rücklagenentnahme in Höhe von 78.650 Euro aus der Betriebsmittelrücklage Kanal zugunsten der laufenden Gebarung vorgenommen wurde. Seitens der Marktgemeinde Walding wurde dazu ein entsprechender innerer Zusammenhang bestätigt (siehe Beilage zum Rechnungsabschluss 2022).

Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2021 wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde überschüssige Mittel des investiven Einzelvorhabens „BA 18 – Kanalsanierungen VHC 1“ in Höhe von rd. 196.170 Euro der zweckgebundenen „Kanalbaurücklage (Interessentenbeiträge)“ zugeführt hat. Nachdem die Überfinanzierung dieses Kanalbauvorhabens aus einer Darlehensbeanspruchung resultiert und für dieses Projekt noch eine offene Darlehensschuld aushaftet, entspricht diese Vorgehensweise nicht den Gebarungsgrundsätzen. Die Marktgemeinde hat im Rechnungsjahr 2023 eine Rücklagenentnahme (rd. 196.170 Euro) und in weiterer Folge eine Darlehenssondertilgung (rd. 196.170 Euro) im Rahmen des investiven Einzelvorhabens „BA 18 – Kanalsanierungen VHC 1“ vorzunehmen. Eine entsprechende Korrektur wurde im Nachtragsvoranschlag 2023 bereits berücksichtigt.

Buchhalterische Hinweise:

- Im Zusammenhang mit der Rücklagenbildung „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel“ wird auf das Informationsschreiben der IKD vom 27.07.2022 (IKD-2022-595026/6-Kv) hingewiesen. Demnach wäre – nach Beschlussfassung im Gemeinderat über deren Verwendung – die Abwicklung über ein Pseudovorhaben bzw. eine Zuführungsbuchung aus der operativen Gebarung zum investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2022“ zu machen. Die Einzahlung sowie die Rücklagenzuführung erfolgte im vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 hingegen in der laufenden Gebarung. Weiters empfehlen wir aus Transparenzgründen hierfür eine eigene Rücklage anzulegen (z.B. „Sonder-BZ 2022“).
- Weiters ist festzustellen, dass Rücklagenmittel in Höhe von 36.600 Euro, welche aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 stammen, zugunsten der laufenden Gebarung entnommen wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Rücklagenentnahme nicht entsprechend der von der Direktion Inneres und Kommunales kommunizierten Kontierungsvorgabe erfolgte. Der Vollständigkeit halber wird auf die Förderrichtlinien zum Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 hingewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf rd. 352.520 Euro (Vergleich im RA 2021 = rd. 399.780 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 6 %. Das bedeutet, dass 6 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen im weiteren Sinne (also auch incl. anteiligem Schuldendienst für Abwasserbeseitigungsverbände oder Leasing) verwendet wurden.

Die Pro Kopf Verschuldung beträgt 663 Euro. Die Marktgemeinde liegt damit unter dem Landeschnitt bzw. relativ günstig. In diese Verschuldung wurden auch die Haftungsstände für Verbände, für welche die Gemeinden den anteiligen Schuldendienst zu tragen hat, eingerechnet.

Auszahlungen für die Inanspruchnahme eines Kassenkredites sind durch die Heranziehung der Rücklagenmittel zur Verstärkung des Kassenbestandes nicht angefallen.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2022 um rd. 131.840 Euro reduziert und beziffert sich zum Jahresende insgesamt rd. 493.760 Euro.

Betriebliche Einrichtungen:⁵

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Abfallbeseitigung	0	-8.173	0	-4.981
Wasserversorgung	0	-10.206	120	0
Abwasserbeseitigung	214.764	0	259.880	0

Die Abfallbeseitigung weist auch im Jahr 2022 einen Fehlbetrag aus. Eine Bezuschussung durch die Marktgemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnet im Rechnungsjahr 2022 sowohl in der Finanzierungs-, als auch in der Ergebnisrechnung nunmehr ein positives Ergebnis.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde laut obenstehender Aufstellung hohe Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt beläuft sich dieser auf rd. 462.270 Euro. Wie bereits erwähnt, wurde seitens der Marktgemeinde Walding dazu ein entsprechender innerer Zusammenhang bestätigt (siehe Beilage zum Rechnungsabschluss 2022).

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Auf folgende buchhalterischen Hinweise zum Rechnungsabschluss 2021 wird ausdrücklich hingewiesen:

- Es ist festzustellen, dass im Rahmen des investiven Einzelvorhabens „Kanalüberprüfungen Zone 1 VHC 1“ Kanalanschlussgebühren in Höhe von 29.532,16 Euro vereinnahmt und sodann auf Rücklage gelegt wurden. Die vorgenommene „Passivierung“ (siehe HH-Konto 6/851017/307103; 29.532,16 Euro) kann nicht nachvollzogen werden und ist im Folgejahr entsprechend zu berichtigen.
- Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2020 wurde festgestellt, dass bei den Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen „Kanal“ und „Verkehr“ zu hohe Mittel-Verwendungen vorgesehen wurden. Im Kanalbereich wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 entsprechende Korrekturen vorgenommen; siehe dazu die Ausführungen zu Pkt. „Zuführungsbeträge“.
- **Die erforderlichen Korrekturen** im Zusammenhang mit den zu hohen Mittelverwendungen von zweckgebundenen **Einzahlungen im Verkehrsbereich (RA 2020: 2.166,81 Euro) blieben allerdings bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 unberücksichtigt und sind** deshalb im Folgejahr **nachzuholen**.

⁵ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind im Rechnungsjahr 2023 jedenfalls vorzunehmen.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf rd. 2.497.310 Euro (Vergleich im RA 2021 = rd. 2.501.120 Euro). Das entspricht 26,2 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Offene Forderungen aus Abgaben:

Eine stichprobenartig vorgenommene Einsichtnahme (Kontrolle der höheren Außenstände) ergab, dass ein Teil der zum 31.12.2022 in der Abgabebuchhaltung ausgewiesenen Außenstände (rd. 26.410 brutto) noch nicht beglichen war. Die Markgemeinde hat die Einbringung der offenen Forderungen bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen im Einklang mit der Bundesabgabenordnung (BAO) konsequent voranzutreiben.

Investive Gebarung:

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Instandsetzungsmaßnahmen Hagelunwetter 2021
- Ankauf TLFA und
- Errichtung Schnellladestation.

Sämtliche Projekte (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis einen ausgeglichenen Saldo aus. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Ausgleich der Vorhaben

- „Hochwasserschutz Eferdinger Becken“,
- „Aufschließung Mahringer“,
- „Aufschließung Gewerbepark“,
- „Aufschließung Voglsam“,
- „Aufschließung Gärtner“,
- „Hagelunwetter“,
- „Rodlbad“,
- „Sportpark Heizung“
- „TLFA“,
- „Hochwasser“,
- „Pumptrack“ und
- „Hutterer“

nur durch die Heranziehung von inneren Darlehen in einer Gesamthöhe von rd. 610.750 Euro möglich ist. Die Rückzahlung der inneren Darlehen soll mittels zugesagter Fördermittel bzw. Vermögenserlöse erfolgen.

Im Allgemeinen wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Anmerkungen:

- Das Projekt „Aufschließung Fiereder“ weist einen falschen Übertrag⁶ aus dem Rechnungsjahr 2019 aus. Dieser beziffert sich laut vorliegender Aktenlage auf -31.978,89 Euro (anstatt 31.798,89 Euro), wodurch sich bei diesem Vorhaben ein Fehlbetrag von 180 Euro errechnet. Der angeführte Fehlbetrag ist im Rechnungsjahr 2023 entsprechend zu bedecken. Laut vorliegenden Unterlagen wurde dies zwischenzeitlich berichtet.

⁶ IST-Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes aus dem Rechnungsabschluss 2019 (VRV 1997)

- Das Projekt „BA 18 – Kanalsanierungen VHC“ weist ebenfalls einen falschen Übertrag⁷ aus dem Rechnungsjahr 2019 aus. Dieser beziffert sich laut vorliegender Aktenlage auf 0,00 Euro (anstatt -102.733,06 Euro), wodurch sich bei diesem Vorhaben im Rechnungsjahr 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis errechnet.
- Das investive Einzelvorhaben „Hagelunwetter 2021“ weist fälschlicherweise den Vorhabencode 5 aus. Die Ein- und Auszahlungen dieses Projektes sind entsprechend den Kontierungsvorgaben ausschließlich über den Vorhabencode 1 abzuwickeln. Die Korrektur wurde laut Mitteilung der Marktgemeinde ebenfalls zwischenzeitlich vorgenommen.

Verrechnung zwischen laufender und investiver Gebarung:

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben bzw. für Rücklagendotierungen konnte von der laufenden Gebarung ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. 300.350 Euro zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt untergliedert:

- rd. 64.380 Euro Interessenten- sowie Aufschließungsbeiträge (Verkehr, Wasser und Kanal),
- rd. 62.410 Euro Betriebsmittelüberschüsse (Kanal) und
- rd. 173.560 Euro können sinngemäß allg. Deckungsmitteln zugeordnet werden.

Aus der investiven Gebarung (Projekt „Wasserleitung Mursberg/Jörgensbühl“) wurde ein Überschussbetrag von rd. 24.790 Euro der laufenden Gebarung rückgeführt. Dabei handelt es sich um allgemeine Deckungsmittel vergangener Jahre (Vorfinanzierung mittels Eigenmittel), welche nunmehr wieder der operativen Gebarung zur Verfügung gestellt werden konnten.

Hinweis zur buchhalterischen Darstellung:

- Die Verrechnung zwischen operativer und investiver Gebarung ist ausschließlich über die HH- Konten 7299xx bzw. 8299xx abzuwickeln.

Überblick Finanzlage operativ:

	Betrag	% der Einzahl der lfd. GT
Überschuss Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	655.794	6,9 %
Zuführungsbeträge aus allg. HH-Mitteln	173.555	1,8 %
Sonstige Investitionen in der op. Gebarung	115.804	1,2 %
Gesamtsumme	945.153	9,9 %

Weitere Feststellungen:

- Hinsichtlich der Frist im Zusammenhang mit der Erstellung/Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses wird auf die Vorgaben in § 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idGF. verwiesen.
- Im Bereich des Bauhofes errechnet sich auf Basis des Ergebnishaushaltes ein positives Betriebsergebnis in Höhe von rd. 54.070 Euro. Dazu halten wir fest, dass als Zielsetzung ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden sollte.

⁷ IST-Ergebnis des außerordentlichen Haushaltes aus dem Rechnungsabschluss 2019 (VRV 1997)

- Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlich mögliche Höchstgrenze bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters (3 v. T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) im Rechnungsjahr 2022 zwar eingehalten wurde - im Jahr 2022 dem Bürgermeister jedoch aufgrund der Vorgabe des Gemeinderates (festgelegte Höchstgrenze im Voranschlag 2022) ein Betrag von 12.000 Euro als Auszahlungsrahmen zur Verfügung gestanden ist. Verausgabt wurden letztendlich rd. 12.140 Euro. Hinkünftig sind die vom Gemeinderat im Voranschlag festgelegten Höchstgrenzen jedenfalls zu beachten und einzuhalten.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Walding wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 - wie vorgetragen - zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

6. Rechnungsabschluss 2023

Berichterstatter und Antragsteller: Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger

Der Prüfungsausschuss hat sich in der Sitzung am 12.3.2024 mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 befasst und dabei folgenden Prüfbericht an den Gemeinderat beschlossen:

1. Entwicklung der Kosten des Grünschnitts soll im Finanzausschuss behandelt werden
2. Entwicklung und Verwertung der Jörgmayrstraße 12 sollen im Finanzausschuss behandelt werden
3. Entwicklung und Verwertung der Betriebsansiedlungen sollen im Finanzausschuss behandelt werden.

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde der 22. Jänner 2024 von dem Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2023 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2023
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-541.000,00	-477.076,28
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)	/	37.933,33
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)	/	-439.142,95

(Stand Girokonto 31.12.2023): 245.706,88

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist abgelaufenen Haushaltsjahr um € 439.142,95 gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung: zahlreiche Rechnungen aus 2022 wurden erst 2023 bezahlt (s. Lagebericht Rechnungsabschluss 2022)
- Zuführung zu Projekten
- Sondertilgung Darlehen für Kanal

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 400.000,00 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 400.000,00 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2023 war der Kassenkredit mit einem Betrag von **0,00 Euro** belastet

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserve 31.12.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen	2.043.822,30	
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	802.150,95	
Summe	2.845.973,33	2.493.701,50
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		352.271,83

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 559.537,57 Euro sind als Inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Die Zuführung zur ZMR erfolgte im Jahr 2023 und tw. 2024 und ist auf den Kontoauszügen 2023 und 2024 ersichtlich:

Endgültiger Stand 7.3.2024: **€ 2.286.435,76**

(1.484.284,81 allg. RL, 802.150,96 zweckgeb. RL) als ZMR und RL-Stand 2024 (ohne ID).

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Bildung Inneres Darlehen:

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
Sanierung Kiga	19.700,00	LZ	2024
Geh-/Radweg	20.900,00	BZ, LZ	2024
Hochwasser	8.824,19	BZ, LZ	2024 ff
Fernw. Amt	10.200,00	Kip	2024
Hagel	24.991,37	Vers./LZ	
ÖBB Weidenstr.	50.000,00	LZ	
Fernw Gew.p. 2	2.802,00	Kip	
Fernw. Sportpark	38.270,84	Kip	
Hutterer	4.19,89	Interess.-b.	2024
Voglsam	100.650,00	Verkauf	?

Auflösung Inneres Darlehen aufgrund erhaltener Förderungen,.....:

Investives Einzelvorhaben	Auflösung Inneres Darlehen	Vorhaben
Sportpark	11.833,33	
Hagel	205.484,42	
Pumptrack	62.677,79	
Rodlbad	6.492,26	
TLFA	45.255,12	

Aktualisierter Stand an Inneren Darlehen per 31.12.2023:

Stand Inneres Darlehen aktualisiert		
/853093 Sportpark Heizung	0,00	2023 ausgeglichen
/179021 Hagelunwetter	0,00	
/262006 Pumptrack	0,00	
/831000 Rodlbad	0,00	
/163009TLFA	0,00	
/179004 HW Eferd. Becken	45.081,07	2023 noch vorhanden
/031002 Mahringer	955,18	
/031003 Gew.-park B 127	70.404,51	

/031004 Voglsam	243.970,72	
/031005 Gärtner	14.641,51	
/179004 Hochwasser	4.022,99	
/61150 Hutterer	4.773,19	
Sanierg. Kiga	19.700,00	2023 neu
Geh-/Radweg	20.900,00	
HW	8.824,19	
Fernw. Amt	10.200,00	
Hagel	24.991,37	
ÖBB Weidenstr.	50.000,00	
Fernw. Gew.-p. 2	2.802,00	
Fernw. Sportpark	38.270,84	

559.537,57 Stand 31.12.2023

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Einzahlungen:	9.548.310,85	9.384.000,00	9.548.848,07
Auszahlungen:	8.892.516,51	10.418.000,00	9.854.388,69
Saldo:	655.794,34	-1.034.000,00	-305.540,62

Negativer Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist negativ.

Daher wurden folgende Mittel in Anspruch genommen:

- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserve) in der Höhe von € 487.227,00. - Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990. Die Entnahme der Rücklage im Ergebnishaushalt (2/981000/895000).
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.

Durch die Aufrollung der Berechnung des bereinigten EGT für die Jahre 2020 bis 2022 ergab sich ein Plus von € 236.540,00. Dies wurde der allgem. Rücklage zugeführt.

Trotz dieses positiven Ergebnisses aus 2020 bis 2022, das so nicht vorhersehbar war, ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses erstmals negativ!

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht:
zu a) Saldo Girokonto 2023 rd. € 245.000,00
zu b) Nettoergebnis ist im Durchrechnungszeitraum positiv
zu c) Nettovermögen ist positiv

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen MVAG 2226, (1.170.132,59 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen MVAG 2127 (647.708,02 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen MVAG 2117 und 2214: - 3.871,87 Euro (+ 56.893,95/- 60.765,82 Euro).

	RA 2019*	RA 2020*	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)		9.438.583,83	9.652.040,91	10.700.803,20	11.374.700,00	11.147.686,91
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)		9.128,152,51	9.648.098,73	9.786.694,23	11.824.800,00	11.283.350,88
Nettoergebnis (SA 0)		310.431,32	3.942,18	898.094,07	-450.100,00	-135.663,97
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)		100.946,75	925.411,52 (1.326.292,95)*	472.164,18	1.769.900,00	1.421.074,44
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)		410.140,86	1.485.352,54 (1.886.233,97)*	1.127.958,52	693.400,00	892.604,53
Nettoergebnis (SA 00)		1.237,21	- 559.998,84	242.299,73	626.400,00	392.805,94

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

*zusätzlich wurden € 400.881,43 an Rücklagen Betriebsüberschüsse auf einem eigenen RL-Konto dargestellt und entsprechende Umbuchungen durchgeführt, aber keine tatsächlichen Zuführungen bzw. Entnahmen.

4. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2023	16.326.853,04
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	13.264.871,70
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	80.344,04
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.845.973,33
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2023	16.191.189,07

4.1. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2023 3.374.443,24 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert (gesamt € 612.075,24)

- allgemeine Haushaltsrücklage 568.282,928 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 43.792,32 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen (gesamt € 602.104,52):

- allgemeine Haushaltsrücklage 280.529,29 Euro – entspricht den Inneren Darlehen
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 321.575,23 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 487.227,00 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.845.973,33 Euro.

Zuführungen RL:

Innere Darlehen	331.742,92
Zuführung EGT 2020 - 2022	236.540,00
KAG	19.793,95
WAG	4.172,73
<u>Zeitwertkonto</u>	<u>19.825,64</u>
Gesamt	612.075,24

Auflösungen RL:

Innere Darlehen:	280.529,29
Auflösung EGT	487.227,00
Kanal Rückz.	196.172,24
Leasing Gew.-park 4	74.679,26
<u>KAG</u>	<u>50.723,73</u>
Gesamt	1.089.331,52

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. ~~Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden~~

~~Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:~~

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2019*	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Gesamtsumme:		474.179,35	477.313,91	487.810,72	585.500,00	544.933,89

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2023 Sondertilgungen im Ausmaß von EUR 196.172,24 für das Darlehen Kanal BA 18 vorgenommen.

6. Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2023 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2021 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Summe				

7. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

8. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

- Die Ertragsanteile im abgelaufenen Haushaltsjahr haben sich nicht in der veranschlagten Höhe entwickelt. Es wurden rd. 80.000,00 weniger vereinnahmt als veranschlagt.
- Weitere Ausfälle an Mieteinnahmen (Jörgmayrstr. 12) wegen Hagelschäden nach der Dachreparatur waren im Voranschlag nicht absehbar.

- Die Betriebsüberschüsse Kanal verblieben aufgrund des Inneren Zusammenhangs in der operativen Gebarung getätigt. Das war im VA noch nicht gegeben.
- KIG-Mittel aus dem KIG-Paket 2017 in Höhe von rd. € 5.700,00 für den Kiga-Ausbau mussten zurückbezahlt werden; ebenso rd. € 33.000,00 aus der Impfkampagne Corona.
- Die Sonder-BZ € 64.200,00 wurden lt. GR-Beschluss dem Vorhaben ÖBB-Weidenstraße zugeordnet.
- KPC-Zuschüsse für den BA 12 und BA 14 in Höhe von rd. € 8.800,00 bzw. € 6.700,00 wurden der operativen Gebarung wieder zugeführt.
- Innere Darlehen in Höhe von rd. € 280.000,00 wurden wieder aufgelöst, da entsprechende Förderungen, Entschädigungen,... 2023 eingelangt sind.
- Neue Innere Darlehen mussten in Höhe von rd. € 330.000,00 gebildet werden, da die entsprechenden Förderungen, KIP-Mittel,... noch nicht eingelangt sind.
- Folgende Vorhaben bzw. Ausgaben wurden 2023 nicht umgesetzt bzw. tw. erst 2024 getätigt:
 - HW-Gutachten
 - Gutachten Jörgmayrstr. 12:
 - Gemeindestraßen
 - Einnahmen RO
 - Winterdienst
 - Allrounder Reinigung
 - Kiga-, Hort-Abrechnung
 - Hagel: Zahlung Versicherung
 - 13. Läufe Gehaltsabrechnung
 - BA 18 – Haftrücklass
 - KIP-Förderungen Fernwärme

9. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise für folgende Objekte bzw. Vorhaben werden getroffen werden müssen:

- Jörgmayrstr. 12
- Neubau Hort
- Notwendigkeit weiterer Kanalüberprüfungen
- ...

10. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Keine Korrekturen

11. Weiterführende Informationen

- Betriebsüberschuss Kanal u. Wasser sind aufgrund des Inneren Zusammenhangs in der operativen Gebarung verblieben. Dies ist eine extra Beilage im RA.
- Berechnung EGT unter Berücksichtigung der Rücklagenzuführungen und -entnahmen ergab: € 487.227,00.
- Bereinigtes EGT 2020 – 2022 ergab € 236.540,00, was der allg. Rücklage zugeführt wurde.
- Kauf des Grundstücks „Voglsam“ wurde entsprechend vermögenstechnisch berücksichtigt; Kein Verkauf -- >Inneres Darlehen.
- Leasingvertrag Gewerbepark 4: Anpassung an tats. Stand wegen Auszahlung von Kautionen aus früheren Jahren
- Korrekturen aufgrund des Prüfberichts der Bezirkshauptmannschaft zum RA 2021 bzw. wurden vorgenommen:
 - BA 18: Storno der Rücklagenzuführung, da Überschuss beim Vorhaben wegen Darlehen war; → Sondertilgung
 - Kanal Zone 1 – 3: Passivierung wurde korrigiert
 - Berichtigung zweckgeb. Einzahlungen Verkehrsbereich aus RA 2020
 - Saldo Vorhaben „Fiereder“: Übertrag wurde korrigiert
 - BA 18: Ebenfalls Übertrag korrigiert
 - Hagelunwetter: Vorhabenscode 1 geändert

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6d – Einzelnachweis über Finanzschulden
- Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
- Anlage 6k – Nachweis übermittelbare Beteiligungen
- Anlage 6l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- Anlage 6m – Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6n – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6o – Nachweis über derivative Finanzinstrumente
- Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
- Anlage 6s – Anzahl Ruhe- und Versorgungsempfänger
- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen u. Erfolgsrechnungen) gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7

Bei den **Abweichungen** zum Voranschlag sind die Begründungen jeweils angeführt.

Die größeren Bereiche, warum es Abweichungen gab, sind:

Da keine Durchführung bzw. Zahlung erst 2024:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| • Betriebsüberschuss Kanal | 122.000 nicht gemacht |
| • HW-Schutz | 108.000 nicht gemacht |
| • Linksabbieger | 60.000 Z. erst 2024 |
| • Jörgmayrstr. 12 | 30.000 nicht gemacht; 2024 |
| • Fernwärme H.-Str. 19a | 32.000 Z. erst 2024 |
| • Verrechnung AOH | 215.000 |
| • Ausbau Hort | 70.000 nicht gemacht |

• ÖBB	108.600 erst 2024
• Hutterer/Pösting	120.000 nicht gemacht
• Gewerbepark	30.000
• Gastschulb.	26.000
• Tilgung Kanal	33.000
• Lebensmittel	12.000
• Kiga Brandschutz	14.000
• Sportpark	10.000
• Strom Str.-beleuchtung	16.000
• Druckreduzierer	34.000 Z. erst 2024
• Heizungssteuerung	14.000
• Musikhaus Heizung	11.000
• Heizungssteuerung Revitalisierung	30.000 nicht gemacht
• Abschreibung Abgaben	22.000

Mehrausgaben - nicht im VA:

• Baumpflanzung Sportpark	2.400
• Rückzahlung Impfkampagne	33.000
• Mairleitnersteg 4.400	
• Bodenmarkierung Kurzparkzone	2.600
• Rep. Dach Jörgmayrstr. 12	19.700
• Möbel Kiga	20.000
• Linksabbieger Goldwörth	36.000
• Geh-/Radweg	30.000
• BA 18 Schlussrechng.	76.000

Größere Überschreitungen:

• Kiga-Transport	20.000
• Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen	9.200
• Geldbezug Kiga	21.000
• Fernwärme-Arbeiten	18.300
• Fernwärmeanschlüsse	48.000
• Zinsen Kanal	7.000
• Geldbezug VS	4.500
• Gas VS	5.800
• Vorgezogene Subvention Vereine	9.500
• Winterdienst	14.500
• Wartung Druckreduzierer	8.400
• Darlehenszinsen	10.000
• Jugendtaxi	5.000
• Gas Musikhaus	5.000
• Wasserbezug	11.000

Einsparungen, zusätzlich zu den großen Abweichungen:

• Gastschulbeitrag Mittelschule	21.000
• Instandhaltung Sportplatz	10.000
• Bücherankauf	2.000

Bereich **Vermietung:**

Jörgmayrstr. 12:	€ 30.914,11
Ottensheimer Str. 27:	€ 2.407,27
Jugendtreff:	- € 10.898,46

Hauptstr.	17: € 8.643,28
Hauptstr. 22 Tiefgarage:	€ 3.148,01
Hauptstr. 19a:	- € 13.230,18
Gewerbepark 2:	- € 22.332,74 – wegen Umbau
Sportpark:	€ 29.956,17
Gewerbepark 4:	- € 34.082,63

Bereich **Abfall**: der Bereich ist mit **EUR 8.107,60** negativ.

Bereich **Wasser**: es gibt einen Betriebsfehlbetrag von **EUR 18.066,58**.

Bereich **Kanal**: errechneter Betriebsüberschuss von **EUR 235.244,60** wurde aufgrund des Inneren Zusammenhangs wie folgt verwendet:

€ 77.594,64 BA 18 zum Ausgleich des Vorhabens. Der Rest wurde in der operativen Gebarung belassen, da die Kosten höher waren als der Überschuss.

Der Innere Zusammenhang wird in einer eigenen Beilage begründet.

Vorhaben: Der Betrag von EUR 556.934,09 wurde aus der operativen Gebarung Vorhaben zugeführt. Im Rechnungsabschluss ist eine eigene Übersicht angefügt.

Eine eigene Übersicht über den **Stand der Rücklagen** gibt es ebenfalls extra.

Gemeinde Walding am 7.3.2024.

Der Bürgermeister:
Ing. Johann Plakolm

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form und den Prüfbericht beschließen.

Mag. Thomas Krieger: Wir haben den Rechnungsabschluss auch im Prüfungsausschuss dementsprechend diskutiert z.B.: Grünschnitt. Bei den Gebühren sieht man genau dort, wo man die entsprechenden Anpassungen gemacht haben, beim VA, dass wir richtig gelegen sind, z.B.: Abfall - und Wasserbereich. Im Kanalbereich haben wir einen Überschuss. Insgesamt gesehen wurde einiges verschoben. Das Ergebnis ist durch die Verschiebungen von Vorhaben deutlich besser geworden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von - 305.540,62 € erreichte man auch durch zeitliche Verschiebungen. Vielleicht noch zu dieser Endzahl, das heißt jetzt nicht, dass wir im Abgang sind. Sondern dieses Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gibt es erst seit der VRV. Das gibt es jetzt, glaube ich, seit dem vierten Jahr.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Das möchte ich schon sagen, wir hatten noch nie im RA beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Minus. Viele Vorhaben z.B. Hochwasserschutz wurden verschoben. Das heißt, wenn wir heuer alles bezahlt hätten, sähe es ganz anders aus. Wir sind in einer Situation, wo man sagen muss, wenn wir nicht bald etwas unternehmen, werden wir eine Abgangsgemeinde. Was heißt das dann, wenn wir eine Abgangsgemeinde sind? Das heißt, dass wir im Gemeinderat nichts mehr beschließen brauchen. Wir müssen dann nur mehr „so“ handeln. Dann können wir nicht mehr sagen, die Volksschüler der ersten Klasse bekommen 100 € oder wir unterstützen die Vereine. Dann könnten wir viele Dinge nicht mehr selbst entscheiden. Es wäre furchtbar,

wenn wir eine Abgangsgemeinde werden würden. Wir haben zu wenig getan, um das zu verhindern, es sind zum Beispiel zu wenig Arbeitsplätze in Walding. Ganz wichtig ist es jetzt zu überlegen, wie können wir dagegen steuern.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist negativ. Es ist auch nicht schön zu reden. Unsere Rücklagen lassen das Ganze positiv erscheinen. Das muss man ganz unverhohlen sagen. Wir setzen die Rücklagen ein, die wir jahrelang aufgebaut haben. Es rettet uns auch nicht, dass viele Gemeinden auf einen sehr, sehr ähnlichen Trip sind. Heute haben wir eine Resolution beschlossen, die uns aber auch nicht retten wird. Die Gesamtheit aller Maßnahmen, extern aber auch intern, was können wir selber tun, wo können wir selber schauen, dass die Finanzen besser werden, ist im Prüfungsausschuss entsprechend behandelt worden und soll unser aller Auftrag sein.

Es geht um den Antrag, den RA 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen und dann geht der Bericht zur BH UU zur Prüfung.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6	Franz Luger		
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

7. Darlehensverträge Bank Austria - Änderung

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner

Bei den beiden Darlehensverträgen von der Bank Austria für BA 11 – 15 und 17 und BA 18 sollen die Fälligkeiten der Rückzahlungen von 30.6. auf 15.6. und von 31.12. auf 15.12. verlegt werden. Dies soll erfolgen, da bei der Fälligkeit zum 31.12. eines Jahres die Abbuchung der Tilgung und Zinsen tw. aufgrund der Banktage erst im nächsten Jahr erfolgt und dies Mehraufwand bei der Verbuchung bedeutet.

Durch die Vorverlegung der Fälligkeit soll dies in Zukunft vermieden werden.

Die entsprechenden Änderungsverträge sind dem Gemeindeamt am 29.1.2024 eingegangen:

Konto-Nr.: 100XXXX, IBAN AT9XXXX

Darlehenszusage Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Darlehenszusage vom 19.12.2017 und etwaigen Änderungen haben wir Ihnen ein Darlehen in Höhe von derzeit EUR 310.257,71 eingeräumt.

In Abänderung zu den bisherigen Vereinbarungen gelten für das gegenständliche Darlehen nachfolgende Fälligkeiten:

Fälligkeitsverlegung

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 15.06. bzw. 15.12. eines jeden Jahres veröffentlichte EU-RIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Die Rückzahlung erfolgt in 7 halbjährlichen, aus Zinsen und Kapitaltilgung bestehenden Raten 15.06.2024 zuzüglich einer weiteren Rate am 15.12.2027 in Höhe des sodann verbleibenden Darlehensrestes sowie restlicher Zinsen.

Die Höhe der Pauschalraten wird separat bekanntgegeben. Im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Ratenhöhe.

Voraussetzung für die Änderung ist die Vorlage folgender Unterlagen bis 25.03.2024:

1. Die rechtsverbindlich gefertigte Änderung versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde
2. Kopien der amtlichen Lichtbildausweise der fertigenden Funktionäre ebenfalls versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde.
3. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bzw. des Stadtsenats mit jeweils ausreichendem Quorum hinsichtlich der (den) Sitzung(en), in der (denen) die Änderung des Darlehens beschlossen wurde, sowie ein durch den Bürgermeister bestätigter Protokollauszug über die in Betracht kommenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschlüsse.

Für die Änderung werden einmalig EUR 50,-- verrechnet (die Spesen werden mittels Zahlschein separat vorgeschrieben).

Alle sonstigen bisher vereinbarten Sicherheiten, Bedingungen und Konditionen bleiben unverändert und gelten sinngemäß auch weiterhin.

Freundliche Grüße
UniCredit Bank Austria AG

Konto-Nr.: 1002XXXX, IBAN AT3XXXX

Darlehenszusage Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Darlehenszusage vom 20.12.12.2017 und etwaigen Änderungen haben wir Ihnen ein Darlehen in Höhe von derzeit EUR 314.052,71 eingeräumt.

In Abänderung zu den bisherigen Vereinbarungen gelten für das gegenständliche Darlehen nachfolgende Fälligkeiten:

Fälligkeitsverlegung

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 15.06. bzw. 15.12. eines jeden Jahres veröffentlichte EU-RIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Die Rückzahlung erfolgt in 11 halbjährlichen, aus Zinsen und Kapitaltilgung bestehenden Raten ab 15.06.2024 zuzüglich einer weiteren Rate am 15.12.2029 in Höhe des sodann verbleibenden Darlehensrestes sowie restlicher Zinsen.

Die Höhe der Pauschalraten wird separat bekanntgegeben. Im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Ratenhöhe.

Voraussetzung für die Änderung ist die Vorlage folgender Unterlagen bis 25.03.2024:

1. Die rechtsverbindlich gefertigte Änderung versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde

2. Kopien der amtlichen Lichtbildausweise der fertigen Funktionäre ebenfalls versehen mit dem Rundsiegel der Gemeinde.
3. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates bzw. des Stadtsenats mit jeweils ausreichendem Quorum hinsichtlich der (den) Sitzung(en), in der (denen) die Änderung des Darlehens beschlossen wurde, sowie ein durch den Bürgermeister bestätigter Protokollauszug über die in Betracht kommenden Gemeinderats- bzw. Stadtsenatsbeschlüsse.

Für die Änderung werden einmalig EUR 50,- verrechnet (die Spesen werden mittels Zehlschein separat vorgeschrieben).

Alle sonstigen bisher vereinbarten Sicherheiten, Bedingungen und Konditionen bleiben unverändert und gelten sinngemäß auch weiterhin.

Freundliche Grüße
UniCredit Bank Austria AG

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) die Änderung des Darlehensvertrags für BA 11 – 15 und 17 Nr. 10022 464... bzgl. Fälligkeitsverlegung in der vorliegenden Form und***
- b) die Änderung des Darlehensvertrags für BA 18 Nr. 10022 465...bzgl. Fälligkeitsverlegung in der vorliegenden Form.***

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

8. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Barbara Hodgkins

Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding

Aufgrund der Ergänzungen zur bestehenden Vereinbarung mit der Schulküche Feldkirchen ist es erforderlich, die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding zu ändern:

Kostenbeitrag für Mittagsverpflegung von Hortkindern pro Tag – bestehende Tarifordnung: € 5,36

Kostenbeitrag für Mittagsverpflegung von Hortkindern pro Tag – ab 2024: € 5,703

§ 11 Sonstige Beiträge

(4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,71 pro Tag verrechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der Tarifordnung beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

9. Änderung der Feuerwehr-Gebührenordnung der Marktgemeinde Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Johann Zauner

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (kurz: Oö. FWG 2015) kann gemäß dessen § 6 Abs. 5 die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostensätze mit Bescheid vorschreiben. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding beschloss die Feuerwehr-Gebührenordnung am 15.12.2016. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht. Das Land OÖ hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem OÖ LFV ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

- ⇒ Anpassung der Höhe der Gebührensätze an die – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband erstellte – Feuerwehr-Tarifordnung (= Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender privatrechtlicher Leistungen; aktualisierte Fassung, gültig ab 1. Jänner 2024);
- ⇒ Streichung nicht erforderlicher bzw. potentiell irreführender Bestimmungen (insbesondere die Hinweise auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015);
- ⇒ Anpassung der Diktion zur besseren Unterscheidung von der Feuerwehr-Tarifordnung;

⇒ diverse geringfügige Änderungen und Ergänzungen des Verordnungstextes und der Erläuterungen in den Fußnoten.

Der mutmaßliche Jahresertrag aus den Gebühren gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb (einschließlich Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten) der Freiwilligen Feuerwehr nicht übersteigen. Dies ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnungsprüfung auch zu prüfen, der Nachweis erfolgt durch eine Selbsterklärung der Gemeinde.

„Mit den Einnahmen aus den verordneten Gebühren betreffend die Freiwillige Feuerwehr Walding wurde für das abgelaufene Finanzjahr 2023 eine Kostendeckung bei weitem nicht erreicht (bis einschließlich 50 %)“.

Einnahmen aus Einsätzen:	€ 5.143,18
Gesamtausgaben:	€ 165.459,63
Ergebnis:	- € 149.736,23
Kostendeckung Einnahmen Einsätze – Gesamtausgaben:	3,11 %

„Dieser betriebswirtschaftliche Kostendeckungsgrad wird auch für das Finanzjahr 2024 erwartet.“

Einnahmen aus Einsätzen:	€ 2.500,00
Gesamtausgaben:	€ 180.000,00
Ergebnis:	- € 167.000,00
Kostendeckung Einnahmen Einsätze – Gesamtausgaben:	1,39 %

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 21. März 2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Walding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigegebenen Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigegebenen Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigegebenen Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehroleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00

2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00

4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orosperator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00

6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00

8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80

11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorstehende Feuerwehr-Gebührenordnung beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

10. Sportunion Walding - Änderung der Nutzungsvereinbarung Sportpark Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Benedikt Koll

Die Sportunion Walding konnte mit der Waldinger Firma Green Finance ein Sponsoringpaket über 5 Jahre abschließen, um die Kosten des Neubaus des Vereinsheims weiter bestmöglich selbst finanzieren zu können. Green Finance wird das Namenssponsoring für das Sportparkstadion übernehmen, als Werbefläche wird das Geländer/Gitter der Tribüne hin zum Spielfeld dienen, womit die Bewerbung von der Ziegelbauerstraße und von Gewerbe- und Kaufpark einsichtig sein wird.

In der Nutzungsvereinbarung mit der Marktgemeinde Walding ist diese Bewerbung in Punkt VIII. nicht übertragen, in Punkt X. ist vorgegeben, dass die offizielle Bezeichnung der Sport- und Freizeitanlage – Sportpark Walding – bzw. des Fußballhauptfeldes (Stadions) von der Marktgemeinde Walding festgesetzt wird. Die Marktgemeinde Walding stellte die Zustimmung zur Bewerbung bereits in Aussicht, sofern eine entsprechende Formulierung gefunden werden sollte.

In Punkt IX. ist die Zusammenarbeit mit dem Gastronomiebetreiber im Sportpark geregelt, dieser Punkt soll an die gelebte Zusammenarbeit in der Praxis angepasst werden.

Die Nutzungsvereinbarung mit der Sportunion Walding vom 15.05.2020 bzw. 17.03.2022 wird wie folgt ergänzt:

VIII.

6. Bewerbung des Geländers/Gitters der Tribüne hin zum Spielfeld mittels Transparent mit der Aufschrift „Green Finance Arena im Sportpark Walding“.

IX.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken sowohl im Rahmen des Spiel- und Sportbetriebs als auch während sonstiger Veranstaltungen – mit Ausnahme von Benefizveranstaltungen wie das Bocciaturnier udgl. - hat die Sportunion Walding das Einvernehmen mit dem Betreiber des Gastronomiebetriebes im Sportpark Walding herzustellen.

X.

Die offizielle Bezeichnung der Sport- und Freizeitanlage – Sportpark Walding – bzw. des Fußballhauptfeldes (Stadions) wurde von der Marktgemeinde Walding festgesetzt. Aufgrund der vereinbarten Bewerbung gemäß Punkt VIII. Zif. 6 wird die Bezeichnung des Fußballhauptfeldes (Stadions) mit „Green Finance Arena im Sportpark Walding“ festgesetzt. Diese Bezeichnung ist von der Sportunion Walding auf sämtlichen Werbungen, Ankündigungen, Werbeaussendungen und -durchsagen und sonstigen Publikationen zu verwenden.

Die Zustimmung der Marktgemeinde Walding ist an die getroffene Formulierung gebunden. Für eine mögliche künftige Änderung der vereinbarten Formulierung bei etwaigem Wechsel des Namenssponsors ist neuerlich die Zustimmung der Marktgemeinde Walding erforderlich.

Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Änderung der Nutzungsvereinbarung Sportpark mit der Sportunion Walding in den genannten Punkten.

Mag. Helmut Mitter: Die Änderung ist zu begrüßen. Es liegt an dem Engagement der Funktionäre und Funktionärinnen, einen Sponsor in dieser Liga zu finden. In der Gemeindevorstandssitzung, 14.3.2024, haben wir eine Formulierung gefunden, die aus meiner Sicht für die Abänderungen in der Gastronomie sehr passend ist. Denn nämlich nicht, dass wir sagen, es kann jeder/e Gastronom/in für die Veranstaltungen herangezogen werden, sondern dass wir schon darauf aufpassen, wenn wir mit dem Pächter in vielen Dingen nicht ganz zufrieden sind, dass wir schauen, dass bei einem zukünftigen Pächter, der nicht bei null anfängt bzw. überhaupt keine Konstrukturen mehr vorfindet, die Gastronomie in unserer Sportanlage zu schützen. Die Benefizveranstaltung an sich, das Wording, ist da eine super Eingrenzung, weil es genau das so einengt, dass man nicht davon ausgehen kann, dass irgendetwas anderes möglich ist. Deshalb stimmen wir für den Antrag.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben einen tollen Sportverein, der selber viel Geld in die Hand nimmt. Der Umbau der Kantine kostet sehr viel Geld. Der Verein braucht Einnahmen, die aus einem gewissen Teil auch aus dem Sponsoring kommen. Diese Namensänderung, die schon in der Gemeindevorstandssitzung, 14.3.2024, besprochen wurde, ist eindeutig zu goutieren. Dass wir in einer gewissen Weise hinter unserem Pächter des Gastronomielokals stehen, ist aus unserer Sicht auch verständlich. Ich sprach darüber mit dem Obmann des Sportvereines, dass wir hier eine Gradwanderung haben und den Sportverein auch nicht schädigen wollen. Aber ich glaube, es ist mit dieser Formulierung ganz gut gelungen, dass wir hier beide Interessen vertreten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Gerhard Engleder	
SPÖ	7			
GRÜNE	3	Ulrich Steininger		
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

11. Neubau Hort und Küche - Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Das Thema ist nicht überraschend. Wir haben schon des Öfteren über die Thematik gesprochen; haben vor geraumer Zeit drei Grundstücke in engerer Auswahl gehabt. Ich möchte daran erinnern, wir haben im Bauausschuss bzw. im Gemeinderat über die Liegenschaft Jörgmayrstraße 12 beraten, über die heute schon öfters gesprochen wurde, dass wäre ein eigener Grund, ob man nicht dort einen Hort errichten könnte. In zweiter Linie hat es ein Grundstück beim Sportpark gegeben, XXXX. Das wurde näher betrachtet und war mit einer Machbarkeitsstudie hinterlegt. Das dritte Grundstück war in der Reiterstraße, neben der Bodylounge, Grundstück XXXX.

Diese drei Standorte sind beleuchtet worden mit der Erkenntnis, dass das Diskussionsergebnis war, das Sinnvollste ist in der Reiterstraße den Neubau dort zu errichten aufgrund der Nähe zum Kindergarten; aufgrund der zentralen Lage ergibt es sehr viele Vorteile. Es hat dann eine Kontaktaufnahme mit Herrn XXXX gegeben, zwecks Vorstellungen des Preises, Verkauf war gar nicht angeboten. Ein Baurechtsvertrag war seinerzeit angeboten mit doch auch erheblichen Summen, die dahintergestanden sind. Es hat in weiterer Folge dann auch unter den Fraktionsobmännern Gespräche gegeben, immer wieder mit der Erkenntnis, dass auch unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und vieles mehr, es schon einen Vorteil hätte, auf eigenem Grund das Ganze zu errichten. Und nachdem die Parzelle neben der, von der ich gerade gesprochen habe, im eigenen Besitz der Gemeinde Walding ist, die sogenannte „XXXX Parzelle“, die vor 10,12 Jahren gekauft wurde, könnte man dort das Ganze zu errichten. Die Machbarkeit ist gegeben. Von was reden wir? Wir reden von einem Gebäude mit einer Tiefgarage, mit einer Küche, die den Hort, den Kindergarten versorgt. Und darüber liegend reden wir von einem fünf - gruppierten Hort mit den entsprechenden Bewegungsräumen. Warum das Thema jetzt ganz aktuell ist, hat auch mit einer Finanzierung zu tun. Wir brauchen für so etwas einen Finanzierungsplan. Unser Förderprozentsatz bei der Landesförderung ist für solche Projekte 63%. Aktuell gibt es seitens des Landes OÖ, ich hatte ein Gespräch mit Frau Landesrätin Michaela Langer-Weninger im Dezember 2023, um 15% mehr. Das heißt knappe 80% werden förderbar oder ist die Förderquote, so muss ich das richtig sagen, auch aufgrund des Bedarfes, der richtige Zeitpunkt oder der dringende Zeitpunkt, dass wir dort einfach in eine Umsetzungsphase kommen.

Ich möchte, dass wir heute einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung Hort, Küche in der beschriebenen Art und Weise auf dem Grundstück 613, das ist die Grundstücksnummer, auf diesem Grundstück beschließen. Und in weiterer Folge wird bis zur nächsten Sitzung, entsprechende Ausschreibung vorbereitet, wo es um einen Generalübernehmer geht oder auch in anderer Art und Weise, aber das würden wir bis zur nächsten Sitzung entsprechend aufbereiten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Hort und Küche – wie vorge tragen – auf dem Grundstück GST-NR 613 beschließen.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Ich möchte nur sagen, dass wir die Kinderbetreuungs-einrichtungen uns leisten können, auch wenn wir sonst kein Geld haben.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir dürfen einen Kredit aufnehmen, auch aufgrund dessen, ihr habt es heute gehört, wir haben eine Verschuldung von 663 Euro pro Kopf. Und das ist sehr unterdurchschnittlich. Da sind wir auf der sicheren Seite. Und wie schon gesagt, ich habe die Förderprozente angeführt. Ich gib dem Recht, Herbert, dass natürlich Kinderbetreuungseinrichtungen eine hohe Priorität haben, ganz generell.

Ing. Franz Luger: Ich habe keinen Text dazu.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben keinen eigenen Amtsvortrag dazu formuliert. Die Formulierung ist jene, die ich vorgetragen habe.

Ing. Franz Luger: Das wäre am eigenen Grundstück?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ja, auf eigenem Grundstück. Das war auch das Ergebnis. Richard, du warst selber einer der Verfechter für diese Variante, dass wir uns die Kosten für ein Grundstück ersparen und das auf eigenem Grund umsetzen.

Mag. Helmut Mitter: Ein Grund wurde noch nicht genannt, der immer wieder dazu führte, dass man diese Idee, die ja nicht neu ist, nicht gemacht hat. Es hieß immer, es ist nicht möglich, da wir keine freien Flächen für die Kinder haben. Ich habe, ich weiß nicht mehr wie oft, in Sitzungen und Ausschüssen oder in sonstigen Gremien darauf hingewiesen, dass wir das irgendwann überprüfen müssen und wir schauen müssen, ob das nicht eine Kann-Bestimmung ist. Ich war mir sicher, dass es so ist. Am Ende des Tages funktionierte es doch und das ist sehr erfreulich, deswegen sind wir dabei, weil die Baurechtsgeschichte hätte sich sowieso auch wirtschaftlich auf lange Sicht nicht ausgezahlt und hätte auch keinen Sinn gemacht. Interessant ist schon, das möchte ich bemerken, dass du sagst, der Bedarf ist gegeben. Vor einem Jahr sind unsere Argumente damit abgelehnt worden, dringend etwas zu tun, dass es diesen Bedarf aktuell nicht gibt. Es gab den Bedarf schon vor vier, fünf Jahren, dann hat es anscheinend keinen Bedarf mehr gegeben und jetzt gibt es wieder den Bedarf. Natürlich gibt es diesen Bedarf, schon alleine deswegen, weil aktuell 150 Wohneinheiten in Walding in Planung sind und manche davon bereits in Umsetzung. Daher ist das dringend umzusetzen, es ist eine gute Geschichte. Es ist mit der Finanzierung eine Veränderung passiert. Aber wie gesagt zwei Faktoren: das Aberkennen der Dringlichkeit und diese ewige Diskussion mit den Freiflächen, die war schon ein Hemmschuh, sodass man diese Diskussion erst jetzt führt. Und den Grund, den wir 2014 erworben haben, genau vor 10 Jahren, jetzt erst endlich dafür verwenden können, für das er damals schon visionär betrachtet wurde, nämlich als Erweiterungsfläche für den Kindergarten oder für die Kinderbetreuungseinrichtungen, in dem Fall für die Kinderbetreuungseinrichtung Hort und die Küche, die man für alle braucht. Ich finde es gut und bin gespannt, was herauskommt. Und hoffe, dass man bei der Umsetzung zügiger ist, wie bei den anderen Vorhaben in dieser Richtung davor.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Bedarf wurde nie in Abrede gestellt. Wir hatten Verwerfungen bei der Anzahl der Gruppen aufgrund des Personals. Das denke ich, darf man nicht vermischen. Wir haben mangels Personals einmal nur drei Hortgruppen führen können. Wir mussten dann eine vierte Hortgruppe auslagern. Wir haben jetzt wieder vier Hortgruppen, die wir selber führen. Ja, der Bedarf ist absolut gegeben, das ist mehr denn je der Fall.

Wer für diesen Grundsatzbeschluss ist, der hebe bitte die Hand.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜ NE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

12. Walding Pumpwerk 3 Kaufvertrag XXXXKG Lindham

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

LIEGENSCHAFTSKAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn XXXX, geb. am 23.03.1974, XXXX, 4111 Walding
- im Folgenden kurz „Verkäufer“ genannt -
einerseits

und

der Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Johann Plakolm, MA
- im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt -
andererseits

unter Beitritt von

Frau XXXX, geb. am 06.10.1938, XXXX, 4111 Walding

wie folgt:

I.

Grundbuchs- und Rechtsverhältnisse, Vertragsgegenstand

(1) Der Verkäufer ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 18.11.1996 und des Übergabvertrages vom 13.12.1996 Alleineigentümer des in der Liegenschaft EZ XX, KG XXXX Lindham, BG Urfahr, vorgetragenen, mit dem Teil der öffentlichen Abwasserversorgungsanlage Pumpwerk, das von der Käuferin auf deren Kosten errichtet wurde, bebauten Grundstückes Nr. XXX im Ausmaß von 18 m², das die Widmung Grünland aufweist. Die näheren Grundbuchs- und Rechtsverhältnisse ergeben sich aus beiliegendem GB-Auszug vom 12.10.2023, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

(2) Das Grundstück Nr. XXX bildet den Gegenstand dieses Vertrages und wird im Folgenden kurz „Vertragsgegenstand“ genannt.

II. Kaufvereinbarung, Kaufpreis, Rechts- und Gefahrenübergang

(1) Der Verkäufer verkauft und die Käuferin kauft den Vertragsgegenstand mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von € 574,99 (in Worten: fünfhundertvierundsiebzig Euro und neunundneunzig Cent). Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des GB-Eintragungsbeschlusses an den Vertragserrichter auf das Konto des Verkäufers bei der Sparkasse OÖ, IBAN: AT6XXXX, BIC: AXXXX, zur Anweisung zu bringen. Aufgrund der geringen Höhe des Kaufpreises verzichten die Vertragsparteien ausdrücklich auf eine treuhänderische Abwicklung der Kaufpreiszahlung.

(2) Als Stichtag für die Übergabe des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen und rechtlichen Besitz der Käuferin sowie für den Übergang von Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil wird der Tag der Zustellung des Eintragungsbeschlusses des Grundbuchgerichtes an den Vertragsverfasser vereinbart.

(3) Sämtliche Originalurkunden verbleiben beim Vertragserrichter bis zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages. Anschließend erhält die Käuferin die Originalunterlagen. Der Verkäufer erhält auf Wunsch eine Kopie.

III. Gewährleistung, Erklärung

(1) Der Verkäufer leistet Gewähr und haftet ausschließlich dafür, dass der Vertragsgegenstand völlig lastenfrei in das Eigentum der Käuferin übergeht.

(2) Festgehalten wird, dass die Käuferin den Vertragsgegenstand in der Natur besichtigt hat und in Kenntnis der räumlichen Grenzen ist.

IV. Wohnungsrecht, Ausgedinge, Belastungs- u. Veräußerungsverbot

Unter C-LNR 8 ist das Wohnungsrecht, unter C-LNR 9 das Ausgedinge und unter C-LNR 10 das Belastungs- und Veräußerungsverbot für TXXXX eingetragen. Frau XXXX erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung und Übertragung des Vertragsgegenstandes an die Käuferin.

V. Energieausweis

Die Vorlage eines Energieausweises entfällt gemäß § 5 Z.7 Energieausweis-Vorlage-Gesetz.

VI. Inländererklärung, Grundverkehr

(1) Die Käuferin erklärt an Eidesstatt, eine Gebietskörperschaft nach österreichischem Recht und Deviseninländerin zu sein.

(2) Im Hinblick auf die Grünlandwidmung des Vertragsgegenstandes wird dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen.

VII. Versicherungsverträge

(1) Die Vertragsparteien wurden vom Vertragserrichter auf die Kündigungsfristen bei liegenschaftsbezogenen Versicherungsverträgen gemäß §§ 69 ff VersVG und allfällige Nachforderungen von Dauerrabatten aufmerksam gemacht.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, der Käuferin spätestens bei der Vertragsunterfertigung eine Kopie der allenfalls für den Vertragsgegenstand bestehenden Versicherungsverträge auszuhändigen und haftet der Käuferin im Falle der Säumnis für die nachteiligen Folgen.

VIII. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

(1) Die mit der Errichtung, dem Abschluss, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, mit Ausnahme persönlicher Steuern (wie z.B. der ImmoEst) und allfälliger Kosten für die Lastenfreistellung, die vom Verkäufer zu tragen sind, sind - ungeachtet der solidarischen Haftung der Vertragsparteien gegenüber dem Vertragserrichter - von der Käuferin zu tragen, die auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder für sich selbst zu tragen.

(2) Die Verkäuferin und die Käuferin verpflichten sich jeder für sich binnen 2 Wochen nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nachstehend angeführte Beträge auf das Fremdgeldkonto des Vertragserrichters bei der OÖ. Landesbank AG, IBAN: AT0XXXX, zur Weiterleitung der selbstberechneten ImmoEST, Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zur Anweisung zu bringen:

a) Der Verkäufer: € 24,00

Gemäß § 30 (4) EStG 4,2% des Kaufpreises abgerundet auf volle Euro, da der Vertragsgegenstand am 31.12.1987 unter Berücksichtigung von Steuerbefreiungen nicht steuerverfangen war.

b) Die Käuferin: € 7,00

Gemäß § 3 (1) Z 1a GrEStG ist der Erwerb eines Grundstückes, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert 1.100 Euro nicht übersteigt, ausgenommen. Die Eintragungsgebühr beträgt 1,1% des Kaufpreises aufgerundet auf volle Euro.

Die Beträge verstehen sich vorbehaltlich rechnerischer Richtigkeit. Die Selbstberechnung der ImmoEST, der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erfolgt erst nach Einlangen der beiden Beträge gem. lit. a) und b) auf dem Fremdgeldkonto.

(3) Ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nach Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eine Selbstberechnung nicht bzw. nicht mehr möglich, wird der Vertrag beim Finanzamt mittels Abgabenerklärung angezeigt und haben die Vertragsparteien die ImmoEST, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr an die zuständigen Behörden abzuführen.

IX. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen der Verkäufer und TXXX ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch über einseitigen Antrag, das Grundstück Nr. XXX vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ XX, KG XXXX Lindham, BG Urfahr, lastenfrei abgeschrieben und dem Gutsbestand der im Eigentum der Käuferin stehenden Liegenschaft EZ XXX, KG XXXX Lindham, BG Urfahr, zugeschrieben wird.

X. Allgemeines

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, berührt das die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen, ungültigen oder nichtigen Vertragsbestimmung gilt eine Vertragsbestimmung als vereinbart, die redliche Vertragsparteien an deren Stelle vereinbart

hätten, um möglichst den gleichen wirtschaftlichen Zweck auf rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

XI. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen Herrn Ing. Mag. Klaus Helm, RA, geb. am 18.08.1971, Schulstraße 12, 4040 Linz, unter Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens die zur gundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Änderungen und/oder Ergänzungen in rechtsverbindlicher Form vorzunehmen sowie Eingaben bei Gerichten und Behörden (z.B. Bezirksgrundverkehrskommission) zu machen.

....., am

.....
XXXX
geb. 23.03.1974

.....
Marktgemeinde Walding
vertreten durch Bgm. Ing. Johann Plakolm, MA

.....
TXXXX
geb. 06.10.1938
Berichterstatter:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag der Liegenschaft XXXXKG Lindham wie vorgetragen beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

13. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 18, ÖEK 3.3 (XXXX)

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Die Marktgemeinde Walding beabsichtigt den Flächenwidmungsplan 8 im Bereich der Grundstücke 238, 239/3 KG Walding zu ändern – Änderung Nr. 18 (XXXX). Es soll eine Baulandwidmung entstehen. Für die Baulücke ist das Örtliche Entwicklungskonzept ÖEK 3 von derzeit Wald zu ändern auf ÖEK 3.3 Wohnfunktion. Der Gemeinderatsbeschluss GR/004/2022 zur Einleitung der Anregung fand am 22. September 2022 statt. Formal gesehen ist die Änderung

ÖEK 3.3 (öffentliches Interesse) im Amtsvortrag zur Einleitung noch nicht enthalten, wurde aber im Vorverfahren mit vorgelegt.

Die eingelangten Stellungnahmen werden zur Kenntnis gebracht nach dem Vorverfahren gem. §33(2) OÖ ROG 1994 zur geplanten Flächenwidmungsplan Nr. 8 – Änderung Nr. 18 mit Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 – Änderung Nr. 3.

Die Abteilung Raumordnung ist in der Zusammenfassung negativ (GZ RO-2023-406908/6-Sa).

Der Planungsraum ist von Bauland Wohngebiet umgeben, liegt jedoch in sehr steilen, bestocktem und felsdurchsetzten Gelände. In naturschutzfachlicher Hinsicht die beantragte Widmung keinesfalls positiv beurteilt werden. Der Marktgemeinde Walding wird dringend empfohlen von dieser Umwidmung abzusehen.

Auch aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Bebauung eignen. Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten nicht für eine zweckmäßige Bebauung eignen dürfen nicht als Bauland gewidmet werden. Durch die extreme Steilheit des Geländes (knapp 30 Meter Höhenunterschied), der vorhandenen Bestockung und vor allem der vorhandenen Felsformation, kann diese Eignung aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht festgestellt werden. Weiters kann der Bedarf aufgrund der vorhandenen, noch nicht bebauten Flächen des gleichen Eigentümers nicht nachvollzogen werden.

Aus forstfachlicher Sicht wird die geplante Umwidmung auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen kritisch gesehen. Dafür spricht, dass es sich um eine Baulücke handelt. Eine positive forstfachliche Stellungnahme kann aus derzeitiger Sicht im Genehmigungsverfahren nur mit einem detaillierten Nachweis des zusätzlichen Baulandbedarfes und einer standörtlichen alternativen Prüfung in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt mögliche Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1,5 in der Gemeinde Walding bekannt zu geben. Unter Einbeziehung der bereits als Bauland gewidmeten Waldflächen östlich und westlich angrenzend wäre dies eine Fläche von mindestens 6.852m².

Während der Planaufgabe von 15. Jänner bis 16. Februar 2024 wurde vom Anregungssteller (Posteingang 08. Februar 2024) eine Stellungnahme abgegeben und diese wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 7. März 2024 zur Kenntnis gebracht.

Vom Bauausschuss werden die Verfahren Flächenwidmungsplan 8 Änderung 18 (XXXX) und das Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.3 zur Einstellung einstimmig empfohlen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 18 (XXXX) und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.3 einstellen.

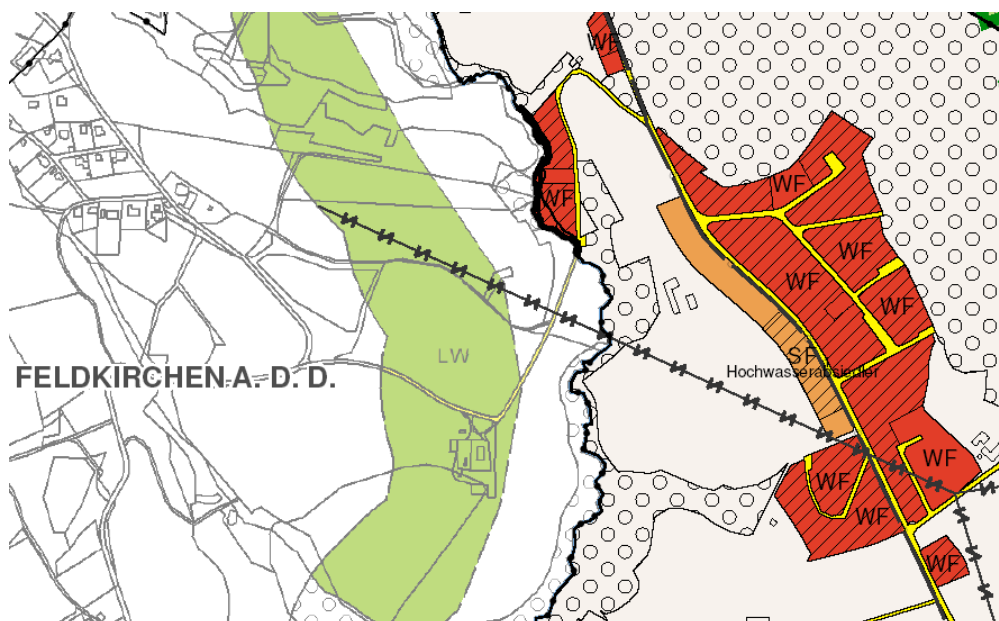
Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

14. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3 - Änderung Nr. 4 (Auf der Kohlweise, XXXX)

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 32 (Auf der Kohlweise, XXXX). Die Einleitung war am 14.12.2023 im GR/006/2023. Für die Fortsetzung des Verfahrens ist neben der Einleitung des Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 32 (Auf der Kohlweise, XXXX) Verfahren auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ÖEK 3 – Änderung Nr. 4 erforderlich aufgrund der Rückwidmung der rechtsgültigen Funktion SF Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung „Hochwasserabsiedler“ in Grünland. Diese fehlende Einleitung hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die rückzuwidmende Grundfläche SO „Hochwasserabsiedler“ ist geschätzt mit ca. 6077m².

Auszug Rechtsstand ÖEK Nr. 3 der Marktgemeinde Walding



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorgetragene Funktionsänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.4 einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

15. Gestattungsvertrag Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die B131 Aschacher Straße bei km 4,2+137

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Gestattungsvertrag

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die B131 Aschacher Straße ,
bei km 4,2+137 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,
und
2. Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche Schloßstraße an die B131 Aschacher Straße im Bereich bei km 4,2+137 re.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.

1.2. Die Gemeinde hat am 28.02.2024 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung er-sucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch TBV Planungs KG erstellte Projekt vom 04.02.2021. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.

2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlage 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 31.12.2025 hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.

3.3. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

3.4. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.

3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.

3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.

3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.

Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.

3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.

4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.

4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.

4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch

Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.

5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen.

Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
- c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
- d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.

6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Planliche Darstellung

Linz, am, am

.....
Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

.....
Marktgemeinde Walding

lt. Gemeinderatsbeschluss vom

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Gestattungsvertrag - wie vorgetragen - beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

16. Gestattungsvertrag Nutzung des öffentlichen Gutes Gemeindestraße Purwörth zur Verlegung von Datenlei- tungen.

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Gestattungsvertrag

Vertragspartner: Gemeindestraßenverwaltung der Marktgemeinde Walding,
vertreten durch BGM Ing. Johann Plakolm, MA.
(im Folgenden Straßenverwaltung genannt)

Österreichische Glasfaser – Infrastrukturgesellschaft (öGIG), 3100 Sankt Pölten, Europaplatz
7,
vertreten durch Herrn XXXX Rollout Manager Glasfaserausbau
(im Folgenden Nutzungsberechtigter genannt)

Vertragsgegenstand: Nutzung des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Walding zur Verle-
gung von Datenleitungen. Unterlagen des Antragstellers mit angegebenen Punkten als Lage-
plan F040, A2960, A2877, A2930, A2931, A0265. (öGIG) Anhang A10 Instandsetzung von
Künetten in Anlehnung an die RVS 13.01.43 (Format 3 Seiten Din A4). Technischer Bericht
Walding unterzeichnet mit 12.03.2024, Trassenplan Sondernutzung Walding mit Darstellung
der Pflugstrecke im Bankett und offene Bauweise der Gemeindestraße Purwörth.

Rechtsgrundlage: § 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF

Ort: Gemeindestraße Purwörth öffentliche Wegparzellen Gst XXX, XXX, XXX und XXX EZ
XXX der Marktgemeinde 4111 Walding

1. Präambel

1.1 Der Nutzungsberechtigte ist Betriebsinhaber.

1.2 Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Herstellung und ständige Erweiterung und
Erneuerung des Datennetzes und will zu diesem Zweck in Straßen (entsprechende Lagepläne
von den einzelnen Bauabschnitten sind rechtzeitig vorzulegen) Datenleitungen verlegen. Es
handelt sich um öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Walding. Diese Verkehrs-
flächen werden im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.

1.3 Gegenstand dieses Vertrags ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über
den Gemeingebrauch (lt. Gemeindeordnung 1990 § 70, 71(3)) hinausgehenden Benützung
der Straßen (Sondernutzung) gemäß § 7 oö. Straßengesetz 1991.

2. Zustimmung

2.1 Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung von Straßen.

2.2 Dieser Zustimmung wird unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt und die Ausführung muss den technischen Vorschriften entsprechen.

3. Auflagen und Bedingungen:

3.1 Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO 1960 erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2 Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage im Straßenbereich auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Straßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.

3.3 Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.

3.4 Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Anlage hat durch befugte Gewerbetreibende innerhalb der kürzest möglichen Herstellungsdauer zu erfolgen.

3.5 Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten hat der Nutzungsberechtigte der Straßenverwaltung den Bauabschnitt und den Baubeginn schriftlich bekanntzugeben und einen vorläufigen Trassenplan zu übermitteln. Gleichzeitig ist zu diesem Zeitpunkt das Einvernehmen mit allen anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

3.6 Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene Kosten zu ersetzen, die der Straßenverwaltung infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen erwachsen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.

3.7 Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

3.8 Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

3.9 Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten zu orten bzw. freizulegen und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung im Katasterplan zu markieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen alle Grenzsteine im Zuge des Bauabschnitts nachgewiesen werden. Fehlende Markierungen müssen durch Grenzwiederherstellung von einem technischen Büro für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt werden.

3.10 Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt eine gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiter berechtigt, die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3.11 Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen.

3.12 Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 5-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung allfällig dabei festgestellter Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

3.13 Nach Abschluss der Verlegarbeiten sind die Leitungen einzumessen und die Daten in geeigneter digitaler Form der Marktgemeinde Walding zur Verwendung im Leitungskataster zur Verfügung zu stellen.

3.14 Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Straßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.), einschließlich Baumaßnahmen, an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 14 Oö. Straßengesetz 1991 im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen, die von der Straße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

3.15 Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Straßen betreffen, wird ausgeschlossen.

3.16 Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

3.17 Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Straßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

4. Technische Bestimmungen

- 4.1 Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
- 4.2 Trassenführungen sind vor Baubeginn mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vor Ort festzulegen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
- 4.3 Sämtliche Rohr- und Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Sohlentiefe bei Verlegung der Datenleitungen hat jedenfalls mindestens 0,6 m zu betragen.
- 4.5 Bei Verlegung von mehreren Kabeln neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
- 4.6 Im Bereich von Straßen oder Zufahrten sind die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen.
- 4.7 Künetten dürfen nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern müssen mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1), maximal jedoch 30 Grad (2:1), verschwenkt werden.
- 4.8 Mit Rücksicht auf gut erhaltene Fahrbahndecken hat die Verlegung der Leitung nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Durchbohrungen sind so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 4.9 Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 4.10 Ränder von Künetten sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 4.11 Künetten sind gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern. Allfälliges Ausziehen der Pölung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Verfüllung von Künetten etappenweise durchgeführt werden.
- 4.12 Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, als hierdurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Für die Lagerung benützte Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind, ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
- 4.13 Die Verfüllung der Künetten hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

4.14 Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart A/B vorgeschrieben.

4.15 Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden die Stärken und die Dichte des vorgefundenen Bestandbelags vorgeschrieben.

4.16 Im Bereich von Gehsteigen /Gehwegen /Geh- und Radwegen ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.

4.17 Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.

4.18 Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschicht kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.

4.19 Verbleiben von neuen Rändern bis zu Begrenzungen (zB. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand von befestigten Flächen weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.

4.20 Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bitumiösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mindestens 4 cm dick, verwendet werden.

4.21 Die bituminöse Tragschicht ist sofort, unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in erforderlicher Stärke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.

4.22 Bei Verschmutzungen der Fahrbahn im Zuge der Bauarbeiten ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von diesem für eine sofortige Reinigung zu sorgen. Nach Abschluss der Arbeiten sind offene Gräben, Kanäle oder sonstige Wasserführungen von Verschmutzungen zu säubern (Fräsmaterial, Asphalt- oder Materialreste, etc.).

4.23 Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.

4.24 Innerhalb von 5 Jahren nach der vorläufigen Übernahme sind auch nachträgliche Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich unaufgefordert fachgerecht instand zu setzen. Sollten diesbezügliche Mängel durch die Straßenverwaltung festgestellt werden, sind diese vom Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beheben.

4.25 Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4.26 Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

5. Vertragsdauer

5.1 Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

5.2 Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

5.3 Von der Straßenverwaltung kann die Kündigung dieses Vertrags bei vertrags- bzw. gesetzwidriger Vorgangsweise jederzeit durch einseitige, schriftliche Erklärung und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

5.4 Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung oder Beendigung dieses Vertrags durch die Straßenverwaltung.

6. Rechtsnachfolger

6.1 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt.

6.2 Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

6.3 Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7. Hinweise

7.1 Die Straßenverwaltung ist im Sinne des § 7 O.ö. Straßengesetz 1991 berechtigt, ohne Entschädigung zu leisten, eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtungen zu verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbaues notwendig ist.

7.2 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2 Mit Abschluss dieses Gestattungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.

8.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Gestattungsvertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehestens entspricht.

8.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

8.6 Soweit in diesem Vertrag auf das öö. Straßengesetz verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle der Änderung der betreffenden Bestimmungen des öö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.7 Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst. Im Übrigen sind alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrags eventuell verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

8.8. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

.....
(Für die Straßenverwaltung der Bürgermeister)

.....
(Nutzungsberechtigter)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Gestattungsvertrag zur Verlegung einer Datenleitung (Glasfaser) im öffentlichen Gut – Gemeindestraße Purwörth - wie vorgetragen - beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

**17. B131 Aschacher Straße
km 4,000 - km 4,230
Linksabbieger Pösting - Katasterschlussvermessung,
Durchführung gem. §§15 ff LiegTeilG**

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

B131 Aschacher Straße, km 4,000 - km 4,230, Linksabbieger Pösting
Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§15 ff LiegTeilG
GZ.: 131-53g/23, KG. 45614 Lindham

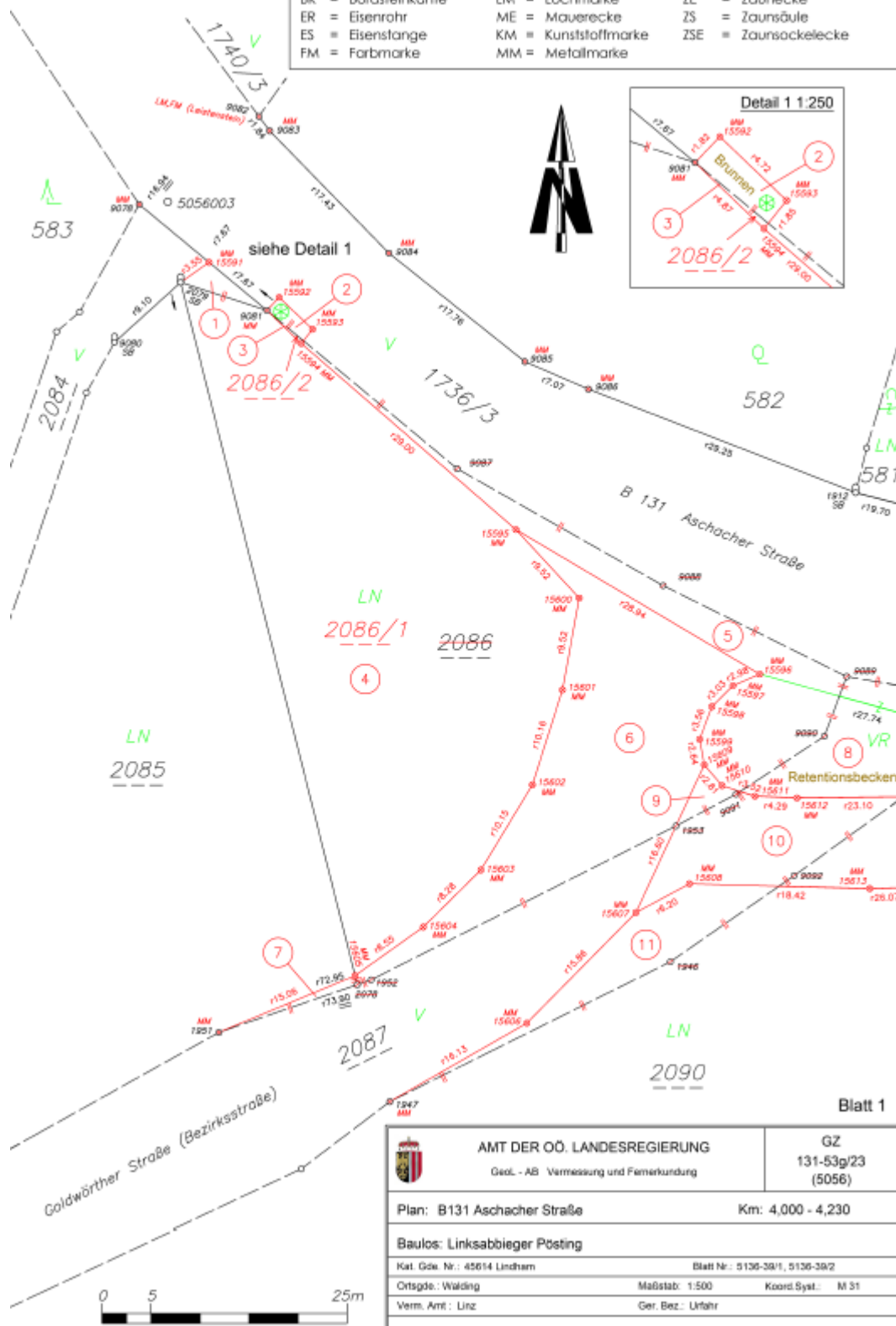
Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff sind folgende rechtliche Vereinbarungen bzw. Dokumente im Antrag an das Vermessungsamt beizubringen:

Gemeinderatsbeschluss: gemäß der Oö. Gemeindeordnung muss für die in beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene(n) Ab- und Zuschreibung(en) vom bzw. zum Gemeindeeigentum ein Beschluss des zuständigen Gemeinderates vorliegen.

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff mit vorliegender Katasterschlussvermessung Amt der OÖ-Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, GZ. 131-53g/23, KG 45614 Lindham sind die in der Trennstücktafel eingetragenen Abschreibungen und Zuschreibungen der Grundstückteile vom oder zum öffentlichen Gut EZ 541 der Gemeindestraße Pösting im Gemeinderat gem. §67 OÖ GemO 1990 zu beschließen.

Katasterschlussvermessung, Feldskizze Seite 1

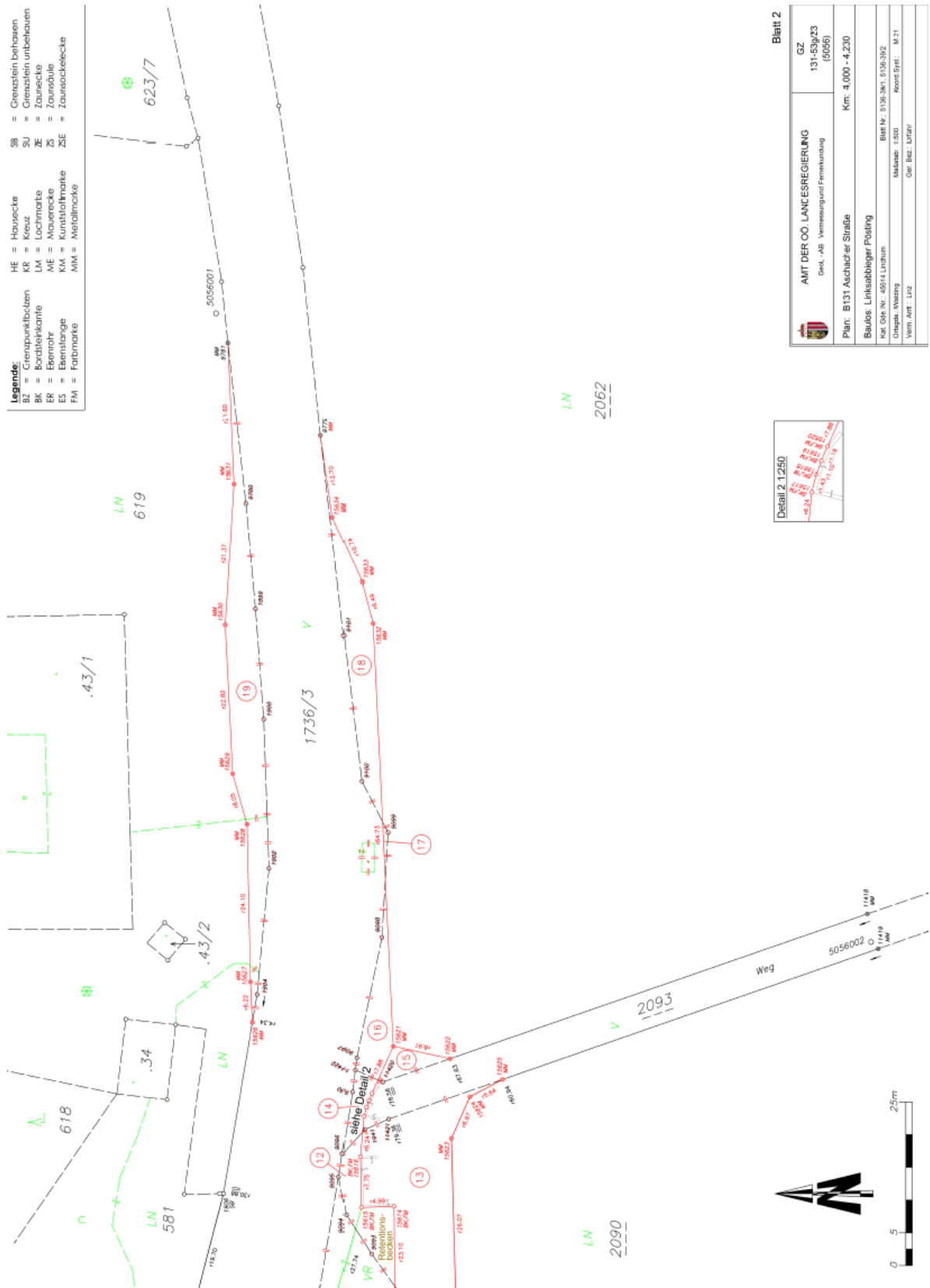
Legende:	HE = Hausecke	SB = Grenzstein behauen
BZ = Grenzpunktbolzen	KR = Kreuz	SU = Grenzstein unbehauen
BK = Bordsteinkante	LM = Lochmarke	ZE = Zaunecke
ER = Eisenrohr	ME = Mauerecke	ZS = Zaunsäule
ES = Eisenstange	KM = Kunststoffmarke	ZSE = Zaunsöckellecke
FM = Farbmarke	MM = Metallmarke	



Blatt 1

	AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG Geol. - AB Vermessung und Fernerkundung		GZ 131-53g/23 (5056)
	Plan: B131 Asbacher Straße		Km: 4,000 - 4,230
Baulos: Linksabbieger Pösting			
Kat. Gds. Nr.: 45614 Linzham		Blatt Nr.: 5136-38/1, 5136-38/2	
Ortsgde.: Walding		Maßstab: 1:500	Koord.Syst.: M 51
Verm. Amt.: Linz		Ger. Bez.: Urfahr	

Katasterschlussvermessung, Feldskizze Seite 2



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Katasterschlussvermessung GZ. 131-53g/23 Linksabbieger Pösting zur Herstellung der Grundbuchsordnung wie vorgetragen beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

18. Gemeindestraße Pösting Kreuzung zur Goldwörtherstraße L1506 - Erlassung der Verordnung gem. §11(1) OÖ Straßengesetz 1991

Berichterstatter und Antragsteller: DI Gerhard Engleder

Amtsvortrag

Kundmachung der Marktgemeinde Walding und Planaufgabe der ausgeführten neuen Anbindung der Gemeindestraße Pösting als Wegverlegung mit Kreuzung zur Goldwörtherstraße L1506.

Im Zuge der Umbauarbeiten des Linksabbieger Pösting wurde auch der Kreuzungsbereich der Gemeindestraße Pösting neu an das Straßennetz zur L1506 angebaut. Weiters wurden 4 Pendlerparkplätze und ein Fahrradabstellplatz errichtet und ein Gehweg mit Wartefläche, Wartehäuschen bei der Busbucht samt Beleuchtung neu gestaltet. Die Wegverlegung der Achse 3 erfolgte von der L1506 auf einer Länge von ca. 69,900 Meter bis zu Gst. 2093 (verordnete Gemeindestraße Pösting) auf den Trennstücken 9,10 und 13 laut Katasterschlussvermessung GZ. 131-53g/23 KG Lindham. Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8 als Grünland ausgewiesen und liegen im Überflutungsbereich HQ 30, HQ 100 des Donauhochwassers, des Käferbaches und Freudensteinerbaches. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde erteilt am 14.07.2022 (BHUUWA-2021-146-516/17-ZS). Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde neu geregelt, ein neues Regensickerbecken wurde errichtet.

Die Planunterlage der Achse 3 Kreuzung L 1506 Goldwörtherstraße zur Gemeindestraße Pösting wurde erstellt von TBV Planungs KG, 4020 Linz, Schubertstraße 21.

Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, idgF, wird aus diesem Grunde mit dieser Kundmachung der Planaufgabe darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Planunterlagen für mindestens vier Wochen in der Zeit von **15. Jänner bis 12. Februar 2024** zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Walding, Hauptstraße 19, während der Amtsstunden aufliegen.

Gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, idgF, kann während der Planauf-
lage gemäß Kundmachung jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schrift-
liche Einwendungen und Anregungen beim Marktgemeindeamt Walding einbringen.

Durch die ausgeführte Wegverlegung ist eine verursachte Schädigung, Beeinträchtigung bzw.
Störung der im §14 Abs. 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 erwähnten Art
auszuschließen. Die Bauverwaltung Walding suchte um eine Naturschutzfachliche bzw. um
eine Stellungnahme der Oö Umwelthanwaltschaft an.

Stellungnahme per E-Mail am 16.01.2024 des Amtssachverständigen für Natur und Land-
schaftsschutz Mag. Moser Johannes, Bezirkshauptmannschaft Perg. „Es handelt sich um ein-
nen nach den einschlägigen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 § 5, Z.1 bewilligungsfreien
Kreuzungsumbau.“

Gz.: UAnw-2024-10392/2-Pö, per Email am 26.01.2024

Es wird hiermit mitgeteilt, dass die Oö. Umwelthanwaltschaft die Umlegung der Gemein-
destraße Pösting (samt Nebenanlagen) zur Kenntnis nimmt, da sie den Grundsätzen für die
Herstellung einer öffentlichen Straße gemäß § 13 Abs 1 Oö. StraßenG 1991 nicht widerspricht.

Auf die verfahrensrechtlichen Mängel, wonach die Planunterlagen für die straßenrechtliche
Verordnung erst nach Baubeginn bzw. während des Baus ohne Beilage eines Umweltberichts
und ohne Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wur-
den, wird hingewiesen. Da die Straßenachse um mehr als 20 Meter vom ursprünglichen Be-
stand abweicht, ist für diese Umlegung (§ 5 Z 1 Oö. NSchG 2001) auch eine naturschutzbe-
hördliche Bewilligung einzuholen.

Gespräche zur Verfahrensabstimmung zur nachträglichen Verordnung
Bauverwaltung, Herr DI. Engleder (Bauamtsleiter) hat mit Herrn Mag. Dr. Pöstinger (OÖ Um-
welthanwaltschaft) am 29.01.2024 telefonische Rücksprache gehalten bzgl. seines Hinweis
zum verfahrensrechtlichen Mangel und dieser kann laut seiner Auskunft saniert werden. Von
Seite der Gemeinde Walding ist kein Umweltbericht vorzulegen, es ist mit keiner geänderten
negativen Auswirkung auf die Nachbarn durch zusätzlichen Lärm zu erwarten und deshalb
wurde die ausgeführte Änderung des Knotenanschluss der Gemeindestraße Pösting mit der L
1506 Goldwörtherstraße zur Kenntnis genommen.

Die Verfahrensabstimmung zur nachträglichen Verordnung erfolgte mit Herrn Palmethofer
Thomas, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1,
per Telefonat am 7. Februar 2024 mit Inhalt, dass die Planaufgabe um die fehlenden 11 Tage
verlängert wird, um die Stellungnahme mit der Umwelthanwaltschaft und Naturschutz für min-
destens 4 Wochen öffentlich kundgemacht wurde. => **öffentliche Planaufgabe bis 23. Feb-
ruar 2024.**

Die schriftlichen Grundeigentümergezustimmungen wurden gegeben.

Für EZ 62, Gst. 2086, Teilfläche 9, KG Lindham, Datum 2. Februar 2024

Für EZ 60, Gst. 2090, 2062, 619, KG Lindham, Datum 1. Februar 2024

Per Email am 06.02.2024 Zitat „Seitens der Landesstraßenverwaltung gibt es gegen Ihr Ansu-
chen kein Problem und wird somit zugestimmt.“ Sachbearbeiter Herr Ing. XXXX. Abteilung
Straßenneubau und –erhaltung 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding über die ausgeführte Verlegung der Achse 3 der Gemeindestraße Pösting mit Nebenanlagen (Pendlerparkplatz, Busbuchten) als neue Kreuzung zur Goldwörtherstraße L1506.

§1 Gemäß § 11 Abs. 1 des OÖ Straßengesetzes 1991 idgF. wird die neue Kreuzungsanbindung der Gemeindestraße Pösting an die L1506 Goldwörtherstraße eingereiht als Gemeindestraße und dem Gemeingebrauch gewidmet.

§2 Die Planunterlage der Achse 3 Kreuzung L 1506 Goldwörtherstraße zur Gemeindestraße Pösting wurde erstellt von TBV Planungs KG, 4020 Linz, Schubertstraße 21. GZ / AZ 131-53/20 (10041), Stand vom 04.02.2021. Mit Verständigung wurden die Grundeigentümer darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen mit Umweltbericht Stellungnahme der OÖ Umweltschutz und Naturschutz für mindestens 4 Wochen in der Zeit von 15. Jänner 2024 bis 23. Februar 2024 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt sind.

§3 Der Verlauf der Verlegung Achse 3 der neuen Kreuzungsanbindung der Gemeindestraße Pösting an die L1506 Goldwörtherstraße stellt sich wie folgt dar:

Im Zuge der Umbauarbeiten des Linksabbieger Pösting wurde auch der Kreuzungsbereich der Gemeindestraße Pösting neu an das Straßennetz zur L1506 angebaut. Weiters wurden 4 Pendlerparkplätze und ein Fahrradabstellplatz errichtet und ein Gehweg mit Wartefläche, Wartehäuschen bei der Busbucht neu gestaltet samt Beleuchtung. Die Wegverlegung der Achse 3 erfolgte von der L1506 auf einer Länge von ca. 69,900 Meter bis zu Gst. 2093 (verordnete Gemeindestraße Pösting) auf den Trennstücken 9,10 und 13 laut Katasterschlussvermessung GZ. 131-53g/23 KG Lindham. Die Flächen sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8 als Grünland ausgewiesen und liegen im Überflutungsbereich HQ 30, HQ 100 des Donauhochwassers, des Käferbaches und Freudensteinerbaches. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde erteilt am 14.07.2022 (BHUUWA-2021-146-516/17-ZS). Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde neu geregelt ein neues Regensickerbecken wurde errichtet.

§4 Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat Marktgemeinde Walding möge die Verordnung der öffentlichen Straße mit der Einreihung als Gemeindestraße Pösting Achse 3 mit Nebenanlagen (Pendlerparkplatz, Busbuchten) und der Widmung für den Gemeingebrauch - wie vorgetragen - beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

19. Allfälliges

Ing. Johann Zauner: 24 Wetterstationen wurden übergeben. Die Wetterstationen werden von der Region UWE aufgestellt. Die sollen das Wetter, die Bodentemperatur etc. im Auge behalten. Sie werden von den Landwirten finanziert. In Walding gibt es konkret drei Wetterstationen. Über das UWE - Projekt „Wetterstationen in der Region Urfahr West“ versucht man auch Bundesmittel zu bekommen. Der Vorteil seitens der Gemeinde ist, dass man als Feuerwehr Informationen der Wetterstation per E-Mail z.B. Hochwassergefahr als Warnsystem nutzen kann. Das ist anscheinend einmalig in Österreich, dass in einer Gruppe flächendeckend das Wetter erfasst wird. Eine Wetterstation kostet 3.500 Euro. Jeder Landwirt hat die Möglichkeit auf diese Daten zugreifen zu können.

Danke für das Vertrauen für das Amt des Vizebürgermeisters. Ich werde versuchen, das Amt mit bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Mag. Helmut Mitter: Herzlichen Dank an Christine Koll für die gute und angenehme Zusammenarbeit. Alles, alles Gute für die Zukunft.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Persönlich möchte ich mich auch bei Christine Koll für die letzten Jahre bedanken, vor allem für die Leitung des Kulturausschusses, die vielen Veranstaltungen, die von dir organisiert wurden. Alles Gute im privaten und beruflichen Bereich.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.


Vorsitzender


Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 22.4.2024
- ÖVP-Fraktion am 22.4.2024
- GRÜNE-Fraktion am 22.4.2024

übergeben / ~~per Post~~ / ~~per Mail~~ zugesandt.

intranet

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 2.5.2024 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 2.5.2024


Vorsitzender


für ÖVP: Christian Engleder


für SPÖ: Mag. Stefan Zauner


für GRÜNE: Richard Gresak

Eine **Ausfertigung der genehmigten Fassung** dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 2.5.2024
- SPÖ-Fraktion am 2.5.2024
- GRÜNE-Fraktion am 2.5.2024

übergeben / ~~per Post~~ / ~~per Mail~~ zugesandt.

intranet